

„In Einigkeit des wahren Glaubens.“

Der Heidelberger Katechismus als Medium der Etablierung und Konsolidierung der
Evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover¹

von Hans-Georg Ulrichs

Für Martin Heimbucher – 2013!

0. Einleitung

Landeskirchengrenzen zeugen von Geschichte oder von Gegenwart. Einige Landeskirchen, die seltsam zugeschnitten anmuten, spiegeln die territorialen Verhältnisse nach dem Wiener Kongress wider. Bundesländergrenzen müssen wie im Fall der rheinischen Kirche und von Nordrhein-Westfalen keine Kirchengrenzen sein. Andere Kirchtümer, wie die Evangelische Kirche in Hessen-Nassau, sind nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden und vereinen ältere, ehemals voneinander unabhängige Gebiete; und manche sind nun wie die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland oder die Nordkirche Ergebnisse neuester Notwendigkeiten. Bei allen Unterschieden ist doch gemeinsam, dass eine wie auch immer zu bestimmende Region als maßgebliche Größe der Kirchenbildung zu Grunde lag.

In ganz Germanien? Nein! Einige von unbeugsamen Reformierten bevölkerte Regionen wurden 1882 im heutigen Niedersachsen zu einer Landeskirche zusammengefügt. Nicht Region, sondern Konfession ließ sie einig und eins werden, wenngleich innerhalb eines Territoriums; eine Länder übergreifende Institution, wie sie mit der Integration etwa der reformierten Gemeinden von Braunschweig und Bückeburg angestrebt wurde, konnte nicht realisiert werden. Allerdings, so konstatierte der frühere Doyen der niedersächsischen Kirchengeschichtsschreibung Hans-Walter Krumwiede (1921-2007), zeigte sich im Königreich Hannover nach Einverleibung nicht-lutherischer Gebiete in Folge des Wiener Kongress und dem Ausbleiben von landesweiten Unionsbestrebungen ein „allmähliche[r] Übergang vom Staatskirchentum mit einer Landesreligion zum paritätischen Staatskirchenrecht.“² Erst nach Jahrzehnten konfessioneller Lobbyarbeit wurde die reformierte Landeskirche landesherrlich sanktioniert und erst durch Jahrzehnte hindurch wuchs tatsächlich zusammen, was zusammen gehörte. Dieses Ge-

1 Vortrag vor dem ADLK, Heidelberg, 21. September 2013. Als gebürtiger Niedersachse und Kirchenhistoriker mit reformiertem Schwerpunkt war ich, trotz meines Berufsumfeldes Heidelberg, eingeladen, die Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte mit einem Vortrag auf dieser Tagung zu vertreten. – Ich danke Hans Otte (Hannover) für mancherlei in den zurückliegenden Jahren. Und: Wie bei früheren Arbeiten profitierte ich auch diesmal dankbar von der stets freundlichen und kompetenten Unterstützung durch Bärbel Alles vom landeskirchlichen Archiv in Leer.

2 Hans-Walter Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens, Band 2: Vom Deutschen Bund 1815 bis zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland 1948, Göttingen 1996, S. 282. „Für die hannoversche Staatsraison war nicht die unionistische Staatskirche das Gebot der Stunde, sondern Friede unter den Konfessionen.“ AaO., S. 284.

bilde verstand sich als Bekenntniskirche – und wir wundern uns im Nachhinein, dass ihr Bekenntnisstand nicht bei der Landeskirchengründung 1882, sondern erst durch eine Verfassungsreform 1970 tatsächlich und eindeutig geklärt wurde. Eine Konfessionskirche war fast ein Jahrhundert lang ohne geklärten Bekenntnisstand – besser ist das reformierte Unbehagen, kodifizierte Konfessionen könnten Kirche gründend sein, kaum zu demonstrieren.

Bei all dem spielt der Heidelberger Katechismus die herausragende Rolle – sowohl in der Geschichte der Kirchenverfassung als auch im „richtigen Leben“ der Kirche. In diesem Jubiläumsjahr 2013 pflegt man sehr höflich, wohlwollend und wertschätzend über ihn und über seine Tradenten zu sprechen. Die Geschichte des HEIDELBERGERS wird als Erfolgsgeschichte geschrieben. Das fühlt sich für Reformierte äußerst angenehm an. Allerdings werden die folgenden Ausführungen zeigen, dass mit einiger Wahrscheinlichkeit die gegenwärtigen mainstream-Reformierten sich nicht wirklich gerne vollständig mit früheren HEIDELBERGER-Propagandisten identifizierten. Fügen wir der im Schwange stehenden Geschichtslust nun also ein wenig Geschichtslast bei. Da ein Reformierter dies den Reformierten antut, ist mit keiner unlauteren Absicht zu rechnen. Der Referent leidet mit – er ist Sympathisant.

1. Konfessionelle Sammlung mit dem HEIDELBERGER nach der Mitte des 19. Jahrhunderts

1.1. Kontexte: „Schutz und Hort unter dem milden Scepter des glorreichen evangelischen Guelphenhauses“

Im 450. Jubeljahr existiert reformierter Protestantismus in Deutschland nicht ohne den HEIDELBERGER als Bekenntnisgrundlage. Das war beim ersten historisch bedeutenden Jubiläum 1863³ noch anders. Damals war diese Bekenntnisschrift wohl anerkannt, aber eben nicht als einzige Möglichkeit, den reformierten Glauben zu formatieren.⁴ Eine Bekenntnispluralität musste jedoch einer Kirchwerdung im Wege stehen, die nicht oder nicht ausschließlich auf die Gegebenheit eines Territoriums beruhen musste. Das ging nun gut einher mit einem erwecklich-konservativen Pendelausschlag, mit dem nicht zuletzt jüngere Reformierte sich zur Mitte des 19. Jahrhunderts einigen sich der Aufklärung verpflichteten

³ Vgl. Detlef Metz, Das 300. Jubiläum des Heidelberger Katechismus in Deutschland im Jahr 1863, in: JbWKG 108 (2012), S. 199-222.

⁴ Wir sprechen hier nur von den deutschen Territorien. Andere reformierte Länder bzw. Kirchen wie etwa in Frankreich, England oder Schottland hatten andere Bekenntnisschriften, in den Niederlanden galten neben dem – allerdings dort sehr belangreichen – HEIDELBERGER innerhalb der „drie formulieren“ auch noch die Confessio Belgica und die Dordrechter Lehrregeln, und in der Schweiz herrschte de facto oder gar de iure Bekenntnisfreiheit.

Lehrbüchern⁵ den Garaus zu machen anschiekten. Aber ähnlich wie in Lippe, wo es im Katechismustreit auch zwei Anläufe brauchte, um den HEIDELBERGER zu restaurieren⁶, wurde in der Mitte der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts in Ostfriesland der seit 1824/1825 etablierte *Kurze Unterricht in der christlichen Religionslehre* von Helias Meder (1761-1825) nicht sogleich verdrängt, sondern zunächst noch neben dem autochthonen Emdener Katechismus (1554) und dem HEIDELBERGER weiter benutzt⁷, und wurde in der Grafschaft Bentheim der 1809 erschienene moderate *Kurze Entwurf zum Unterricht im Christentum* von Mauritz Philipp Katerberg (1733-1815)⁸ zwar im Laufe der Jahrzehnte für nicht ganz befriedigend gehalten, aber doch mindestens bis in die 90er Jahre im kirchlich verantworteten Unterricht verwandt.⁹

Die Bekenntnispluralität musste überwunden werden, wenn man das Reformiertentum im Königreich Hannover stärken, ja durch eine Kirchengründung langfristig sichern wollte. Das wussten auch die Kreise, die hinter der so genannten *Lingener Denkschrift* von 1857 standen.¹⁰ Nicht nur räumlich waren die Reformierten getrennt, sondern auch organisatorisch: Die Reformierten in Ostfriesland unterstanden einem lutherisch dominierten Konsistorium in Aurich¹¹, in Bentheim bestand der reformierte Oberkirchenrat fort, die Unterweser-Gemeinden unterstanden dem lutherischen Konsistorium in Stade, die Reformierten in Lingen wurden beaufsichtigt vom lutherischen Konsistorium in Osnabrück und die Plesse-Gemeinden vom lutherischen Konsistorium in Hannover.¹² Schließlich gab es noch die wenigen Gemeinden der Niedersächsischen Konföderation, von denen vier zum Königreich gehörten; sie sind im wesentlichen hugenottischen Ursprungs. Anders als in zahlreichen deutschen Territorien nach dem Wiener Kongress verzichtete man in Hannover auf eine Union und setzte vielmehr auf ein gedeihliches Mit- oder wenigstens Nebeneinander der Konfessionen. Die im Königreich verstreuten Reformierten hielten es für ihr Glück, dass „sie

5 Gelegentlich waren solche Regionalkatechismen nicht tatsächlich „aufgeklärt“, sondern nur in einem vernünftigen Maße zeitgemäß, aber vor ein oder zwei Generationen entstanden – das genügte dafür, von den jungen Konservativen mit dem pejorativ gemeinten Epitheton „aufgeklärt“ oder „rationalistisch“ versehen zu werden.

6 Vgl. den Aufsatz von Gesine von Kloeden in diesem Band.

7 Vgl. Hans-Georg Ulrichs, *Volkstheologie, oder: Von der Freiheit anders zu denken. Der Unterricht in der christlichen Religion bei Helias Meder (1761-1825)* (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 42), Göttingen 2009, S. 506-518.

8 Vgl. Ulrichs, *Volkstheologie*, S. 425-432.

9 In der Grafschaft Bentheim, später dann auch in Ostfriesland, ist natürlich die besondere Situation der Abspaltung der Altreformierten zu berücksichtigen; seit 1838 gründeten sich kleine altreformierte Gemeinden, die stark von der niederländischen „afscheiding“ von 1834 unter der Führung von Hendrik de Cock abhängig waren.

10 Zum Folgenden vgl. Ulrichs, *Volkstheologie*, S. 519f. Vgl. auch Anm. 20.

11 Dort gab es zwar einen reformierten Konsistorialrat / Generalsuperintendent, aber insgesamt konnten sich die Reformierten nicht mit einem Konsistorium anfreunden – zumal nicht die stolzen Emdener Reformierten mit einer Behörde im beschaulich-lutherischen Aurich.

12 Vgl. Krumwiede, *Kirchengeschichte Niedersachsens II*, S. 337.

alle einen gemeinsamen Schutz und Hort unter dem milden Scepter des glorreichen evangelischen Guelphenhauses gefunden haben.“¹³

Reformierte im Königreich Hannover standen nicht allein mit ihrem Einigungsbestrebungen. Am Rande der Evangelischen Kirchentage sammelten sich ab 1850 reformierte Vertreter, ab 1851 erschien dann die Reformierte Kirchenzeitung. Diese Unternehmungen gehören zwar in die Vorgeschichte des Reformierten Bundes, bilden aber den weiteren konfessionellen Kontext, zumal es personelle Überschneidungen gab. Auch andernorts gab es zur Mitte des 19. Jahrhunderts ein Ringen um den Bekenntnisstand.

1.2. Die Lingener Denkschrift 1857: „Das Band der Lehreinheit“

Nachdem die Kirche im Königreich Hannover mit dem Staatsgrundgesetz 1833 und dem Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände 1848 an Selbstständigkeit gewonnen hatte, hatte es seit 1849 Gespräche über eine – auch: reformierte – Vorsynode gegeben; am Horizont tauchte so etwas wie eine Hannoversche Union sui generis auf, die aber in den Konsistorien auf wenig Gegenliebe stieß, obwohl oder gerade weil die beiden evangelischen Konfessionen durchaus passabel nebeneinander existierten. Die durchaus weit gediehenen Verfassungspläne verliefen sich jedoch staatlicherseits¹⁴, so dass die Reformierten selber aktiv werden mussten.¹⁵ Im Sommer 1849 hatte eine erste reformierte Konferenz in Bremen stattgefunden¹⁶, von 1855 bis 1870 tagte nahezu jährlich die „Allgemeine Konferenz der Prediger und Kandidaten reformierter Konfession im Königreich Hannover“ in Lingen. Besonders bedeutsam wurde die 1855 angeregte, dann 1856 in Lingen zusammengetretene Konferenz.¹⁷ Auf ihr wurden vorbereitete Grundsätze eines möglichen Zusammenschlusses der reformierten Gemeinden der verschiedenen Gebiete innerhalb des Königreiche Hannover derart zielgerichtet diskutiert¹⁸, dass schließlich 1857 die so ungemein wirkmächtige *Lingener Denkschrift*¹⁹ herausgegeben werden konnte.

13 So die Lingener Denkschrift von 1857 (bibliographische Angaben in Anm. 19), S. 13.

14 Vgl. Gerhard Nordholt, Die Entstehung der „Evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover“, in: Elwin Lomberg u.a. (Bearbb.), Die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland. Beiträge zu ihrer Geschichte und Gegenwart, Weener 1982, S. 91-157, hier: S. 104-113. Im Jahr 1852 gab es einen Thronwechsel von Ernst August zu Georg V.

15 Vgl. auch Ernst Kochs/Diddo Wiarda, Erbe und Auftrag. 450 Jahre Coetus der evangelisch-reformierten Prediger und Predigerinnen Ostfrieslands, Leer 1994 (der Beitrag Kochs, ursprünglich 1943 zum Coetusjubiläum entstanden, kursierte viele Jahre als Typoskript und Kopie u.d.T.: Vier Jahrhunderte Coetus der reformierten Prediger Ostfrieslands. Ein Querschnitt durch die reformierte Kirche Ostfrieslands und ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der reformierten Kirche), S. 74f.

16 Vgl. Nordholt, Entstehung, S. 118f., nach: Theodor Hugues, Die reformierte Kirche im Königreiche Hannover, in: RKZ 1 (1851), S. 189f. und S. 193f.

17 Aus Ostfriesland kamen 34 Teilnehmer, 7 aus Bentheim, 4 aus Lingen, 2 von der Unterweser, je ein Prediger kam aus der Plesse und von den Konföderationsgemeinden, vgl. Nordholt, Entstehung, S. 121.

18 Im Folgenden wird die Denkschrift wiedergegeben. Vgl. den Abdruck des Konferenz-Programms in Nordholt, Entstehung, Abb. 51 und 52. Von den vier in Lingen 1856 gehaltenen Vorträgen, veröffentlicht in der Reformierten Kirchenzeitung, sind separat publiziert worden: Zwei Referate, gehalten auf der reformierten

Mit dem avisierten Ziel war die Frage gestellt, was diese Gebiete zusammenhielte und was als ‚Normallehre‘ Geltung beanspruchen könne. Auch die Lingener Konferenz ist ein Beispiel für die damals neue konfessionelle Theologie.²⁰ Sie polemisierte gegen „den religiösen Indifferentismus, der alle Gebiete des Staats und der Kirche fast ein halbes Jahrhundert beherrschte“ (S. 5), mithin gegen die Aufklärung und namentlich gegen den „Rationalismus“ (S. 59, S. 74), und zeigte sich erfreut darüber, dass „das confessionelle Bewusstsein wieder erwacht“ (S. 59, vgl. S. 69) sei. Konfessionalismus wurde als modern, Rationalismus dagegen als gestrig dargestellt und von vielen der Akteure wohl auch tatsächlich so verstanden. Gegenüber einer lutherischen Obrigkeit gab man sich betont geschwisterlich, beklagte aber die immer wieder einmal auftretenden lutherischen Feindseligkeiten gegenüber den Reformierten²¹ und die Gefahr, von den Lutheranern absorbiert zu werden (S. 5f.; S. 8; S. 52). „Ohne Zweifel bietet die reformierte Kirche dieses Königreiches ein gar eigenthümliches Bild grosser Verschiedenartigkeit der äusserlichen Gestaltung, sowohl des Gemeindelebens als auch der Verfassungsformen dar.“ (S. 4) In einem Überblick über die reformierten Gebiete des Königreichs, über „ihre Begründung, ihre Geschichte, ihren gegenwärtigen Zustand“ (S. 16), stellte die *Denkschrift* eine wie auch immer exakter zu fassende Präferenz für die synodal-presbyteriale Ordnung – diese oft „gehemmt“ durch staatliche Eingriffe oder durch

Predigerkonferenz zu Lingen am 8. Juli 1856, Erlangen 1856 (Jan van Buiren, Über die Aufstellung von Grundsätzen und Angabe gemeinsamer Maaßregeln zur eventuellen Aufrechterhaltung der Rechte, Freiheiten und Institutionen der reformierten Kirche im Königreich Hannover, S. 1-23; n.n. Koppelman, Über Angabe der Mittel, wodurch das Presbyterialsystem in seiner Verbindung mit den Synodaleinrichtungen den Gemeinden den möglichst größten Nutzen bringen kann, S. 23-30). Zu van Buiren s.u.; Koppelman war Pastor in Schüttorf.

19 *Denkschrift zur Orientierung über die Zustände, Hoffnungen und Bedürfnisse der reformierten Kirche im Königreich Hannover dem Hohen Königlichen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von dem Comité der Konferenz reformirter Geistlicher aus diesem Königreiche unterthänigst überreicht*, Lingen 1857. Unterzeichnet ist der Text von Dr. Theodor Hugues (Celle), Superintendent Christian Johann Trip (Leer), P. Engelbert Crigee (Schüttorf) und P. Hermann Albert Hesse (Emden); damit waren also das große Ostfriesland zweifach (oder vertrat Hesse Emden bzw. den Coetus?), Bentheim und die Konföderation vertreten; auch die beiden Referenten von 1856 Jan van Buiren und Johann Koppelman stammten aus Ostfriesland bzw. Bentheim, die beiden anderen P. Wiarda aus Ostfriesland sowie Superintendent Albert Louis van Nes aus Bovenden (Plesse), dem vorbereitenden Comité gehörte auch der Lingener Superintendent Christian Gottlieb Jüngst an, so daß nur die Unterweser-Gemeinden nicht direkt in Erscheinung traten. Als Hauptverfasser der *Denkschrift* gilt Theodor Hugues (1803-1878), der auch bei der Gründung des Reformierten Bundes eine nicht unerhebliche Rolle spielen sollte, vgl. zu ihm Andreas Flick, „Auf Widerspruch waren wir gefaßt ...“ Leben und Werk des reformierten Erweckungstheologen Theodor Hugues (*Geschichtsblätter der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V.* 38 / *Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte* 33), Bad Karlshafen/Celle 2004, v.a. S. 230-241; *Die Lingener Konferenz. – Zur Denkschrift* vgl. auch Nordholt, *Entstehung*, S. 115-129; Krumwiede, *Kirchengeschichte Niedersachsens II*, S. 338-340.

20 Neben dieser ideellen Motivlage und den historisch-politischen Kontexten gab es noch andere Ermöglichungsbedingungen: Die *Denkschrift* nannte ausdrücklich „die Schienenwege“, mit der die entlegenen Gebiete des Königreiches leichter vereinigt werden könnten, aaO., S. 3.

21 „Seit vor 14 Jahren einer der hervorragenden Stimmführer der lutherischen Kirche in unserm Lande unsere reformierte Kirche darstellte als 'ein Conglomerat von Secten, diesseits und jenseits des Weltmeeres, welche diesen Namen führen', und keine Zurückweisung solcher Behauptung von lutherischer Seite stattfand, musste es wohl als ausgemacht erscheinen, dass mit solchen Brüdern keine Union zu schliessen sei, ohne sich selbst aufzugeben“ (S. 8). In der lutherischen Kirche sei ein „oft schroff hervortretende[n] Confessionalismus“ festzustellen (S. 45). „[W]oran es gewiss zu Zeiten nicht fehlt“ seien „unfreundliche oder wohl gar feindliche Berührungen“ mit „andern Confessionsverwandten“ (S. 77).

eigene Laxheit im Umgang mit ihr, zumal häufiger das Laienelement gefehlt habe – sowie eine gewisse Variabilität der Lehre fest, was sich im Gebrauch von Bekenntnisschriften und Katechismen niederschlägt.²² Doch überall fände sich der HEIDELBERGER, so dass man in ihm „das Band der Lehreinheit“ zu sehen habe, dass die „Reformierten mit den Glaubensgenossen in den andern Provinzen verknüpft“. ²³ Aus der Geltung unterschiedlich gefasster Bekenntnisstände und mehrerer Unterrichtsbücher in den einzelnen Gebieten schlussfolgerte man in Lingen also nicht, dass dieser plurale Zustand erhaltenswert sei, sondern betonte quasi den kleinsten gemeinsamen Nenner, nämlich presbyterial-synodal als Form und den HEIDELBERGER als Inhalt und erhob entsprechend die Forderung nach weiterer und endlicher Herausstellung des allen gemeinsamen Buches – angeblich ohne einer Uniformität das Wort zu reden (vgl. S. 82) sowie einem diesen Gemeinden gemeinsame Gebilde in Form einer reformierten Landeskirche.

Die *Denkschrift*, wie auch schon die ersten Konferenz-Tagesordnungen²⁴, zielte darauf ab, den HEIDELBERGER nicht nur als das allgemein-reformierte Symbol und als das die fünf Gebiete und die Konföderationsgemeinden verbindende Band zu erweisen, sondern in ihm – wie auch in der synodal-presbyterialen Ausrichtung – die Grundlage für die Vereinigung der Gemeinden zu einer reformierten Landeskirche im Königreich Hannover zu sehen (vgl. S. 80). Denn irgendwann müsse das gemeinsame Bekennen auch eine institutionelle Form finden, wie die Kirchenstrategen in Lingen weiter argumentierten. War man also bislang zusammengehalten von einer „Lehrübereinstimmung“ durch den HEIDELBERGER sowie „dem

22 So wurden (1) reformierte Pfarrer in Ostfriesland bei sonstiger Bekenntnisfreiheit auch auf die CA verpflichtet, in Emden und Ostfriesland galt der Emdener Katechismus, außerhalb Emdens auch der HEIDELBERGER, aktuell galten auf Empfehlung des Coetus 1856 der Emdener Katechismus, der HEIDELBERGER sowie das Unterrichtsbuch von Helias Meder (S. 25f.). (2) In der Grafschaft Bentheim mussten die Pfarrer neben den eigenen „12 Artikeln“ von 1613 (BSKORK, Nr. 41, S. 833f.) den HEIDELBERGER anerkennen (S. 34), allerdings trat dann als Lehrbuch noch der KATERBERGER von 1809 dazu (S. 40, zu Katerberg s.o.); als Grundlage für die Sonntagnachmittagsgottesdienste galt jedoch der HEIDELBERGER (S. 40f.). (3) In Niedergrafschaft Lingen wurde der HEIDELBERGER im Konfirmandenunterricht gebraucht, der *Kurze Unterricht* von Daniel Heinrich Hering (1722-1807; Schöndorf 1778, ¹¹1856) und der *Biblische Catechismus* von Friedrich August Junker (1753-1816; Halle 1787, ¹⁹1834) in der Schule (S. 49). (4) In den Gemeinden der Plesse, die bis 1815 hessisch waren, galt als Lehrgrundlage die CA sowie Luthers Kleiner Katechismus (S. 54) bzw. später der Hessische Katechismus, der auch aktuell gelte; „allmählig [wurde] neben ihm der Heidelberger Katechismus eingeführt“ (S. 55) – der 1816 eingeführte lutherische Hannoversche Landeskatechismus (1790) wurde 1856 „definitiv beseitigt“ (S. 56). (5) Die Unterweser-Gemeinden gehörten zur reformierten Kirche in Bremen, wo seit 1601 der HEIDELBERGER als Lehrbuch belegt ist und er auch neben der CA zur Verpflichtungsformel der Pfarrer gehört (S. 61, vgl. S. 66), wenngleich hier und da auch der Hannoversche oder Luthers Kleiner Katechismus benutzt werde (S. 66). Der dortige Predigerverein der reformierten Pfarrer wurde 1853 als quasi-Kirchenleitung anerkannt (S. 67f.) – er sollte sich um den HEIDELBERGER noch sehr verdient machen. (6) Trotz der hugenottischen Herkunft und der Geltung französischer Lehrzeugnisse waren jedenfalls in den deutschen Gemeinden der Niedersächsischen Conföderation der HEIDELBERGER nicht ausgeschlossen (S. 73). In diesem disparaten Gebilde, das sich über drei Staaten erstreckte (Hannover, Braunschweig, Schaumburg), konnte aber „keine Uebereinstimmung der Liturgie, des Katechismus, des Gesangbuches gewonnen werden“ (S. 75).

23 AaO., S. 26 (für Ostfriesland); vgl. nahezu identische oder ähnliche Formulierungen S. 41 (für Bentheim), S. 50 (für Lingen), S. 57 (für die Plesse), S. 69 (für Unterweser).

24 Vgl. Nordholt, Entstehung, S. 120.

gemeinschaftlichen Unterthanenverhältniss zu dem Königshause von Hannover“, so sei nun noch „ein[...] gemeinsame[s] Verfassungsleben“ (S. 77) erforderlich, zumal es vor zwei Extremen schützt: zum einen vor „hierarchischen Gelüsten“ und zum anderen vor „independentistischen Gelüsten“ (S. 78) – beides konnte einem protestantisch-obrigkeitlichen Staat natürlich nicht gefallen!

1.3. Kirchenrechtlich-kirchenpolitische Resonanzen: „Vorbildlich wirken [...] auf das Verhalten der ganzen reformierten Kirche Deutschlands“

Aber spielte sich dies nicht alles in einem abgelegenen Winkel der deutschen Länder ab, jedenfalls was die große Mehrheit der betreffenden 113 Gemeinden an der niederländischen Grenze anlangt? Dass hier über die Territorialgrenzen hinweg möglicherweise Wegweisendes betrieben wurde, ahnten zwei weithin bekannte kirchenpolitische Akteure, die durch ihre Beiträge in weit verbreiteten theologischen Magazinen der *Lingener Denkschrift* zu einer breiten Aufmerksamkeit verhalfen.

Karl Heinrich Sack (1789-1875)²⁵, seinerzeit Oberkonsistorialrat in Magdeburg, rezensierte die *Denkschrift* geradezu enthusiastisch. Sie sei „eine stillschweigende Zurechtweisung derer, welche Hoffnungen wie die vom allmählichen Sich-Verlieren, vom Bestimmtsein zur unvermerkten Ueberleitung oder nahen Rückkehr in die lutherische Kirche und dgl. allzu sanguinisch bei sich Raum gegeben haben.“²⁶ Nicht zuletzt gegen „die sogenannte lutherische Strömung“ könne die Gründung einer reformierten Landeskirche in Hannover „vorbildlich wirken [...] auf das Verhalten der ganzen reformierten Kirche Deutschlands“ (S. 187), frohlockte Sack, eine Ablehnung der Lingener Vorschläge führe dagegen zu einer „Unzufriedenheit, die zuletzt über die Grenzen der kleinen reformirten Gebiete hinausgehen würde.“ (S. 187) „Zwar gelitten haben [diese reformierten Gemeinden im jetzigen Königreich Hannover], gehemmt, beschädigt worden sind sie, aber es ist noch ein gesunder Kern des Glaubens und der Lehre da. Der Heidelbergische Katechismus, ihr unschätzbares gemeinsames Band, bejaht ihnen in gesalbter Weise“ die Inhalte des christlichen Glaubens.²⁷ Sack spitzte die kirchenpolitischen Konsequenzen zu: „Wir sagen *nicht* in dem Tone einer nur zu viel repristinirenden Entschiedenheit: entweder lutherisch oder reformiert, sondern wir

25 Zu diesem dritten wichtigen Sack vgl. Mark Pockrandt, Die Bedeutung von Karl Heinrich Sack (1789-1875) und Friedrich Samuel Gottfried Sack (1738-1817) für die Union, in: Jürgen Kampmann (Hg.), Preußische Union: Ursprünge, Wirkung und Ausgang. Einblicke in vier Jahrhunderte evangelischer Kirchen- und Konfessionsgeschichte, (Unio und Confessio 27), Bielefeld 2011, S. 97-109, hier: S. 98-102.

26 Denkschrift [...], angezeigt von Dr. K[arl] H[einrich] Sack, in: Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben (begründet durch Dr. Jul[ius] Müller, Dr. Aug[ust] Neander, Dr. K[arl] I[mmanuel] Nitzsch), 8 (1857, Nr. 24. vom 13. Juni 1857, S. 187-191, hier: S. 187.

27 Diese so positive Beurteilung des HEIDELBERGERS ist insofern bemerkenswert, als dass K.H. Sack in früheren Jahren ein eigenes Lehrbuch vorgelegt hatte: ders., Katechismus der christlichen Lehre. Für die Jugend evangelischer Gemeinen, Bonn ²1834, ³1850.

sagen: entweder eine frei von beiden Seiten gewollte und weise geleitete positiv-evangelische Union, oder eine gerechte Anerkennung und Rechtsgewährung für beide Seiten, wozu denn auch das Recht der Reformierten gehört, sich so lange der Union zu versagen, als sie nicht (was auch die Denkschrift richtig bemerkt) für vollkommen ebenbürtig von Seiten der anderen Partei anerkannt werden.“ (S. 190) Die Länder mit Unionen wie Preußen, Baden und Pfalz möchten fortfahren mit einem guten ausgleichenden Miteinander beider Traditionen, „so haben reformierte Gemeinden von einer solchen Union nichts zu fürchten“ (S. 191).

Ganz anders sah dies der lutherische Kirchenjurist Otto Mejer (1818-1893), der dem Neuluthertum Theodor Kliefoths juristischen und publizistischen Flankenschutz bot. In einem fulminanten Gegengutachten²⁸, das auch die Sack'sche Rezension erwähnt und also möglicherweise von dort motiviert sein könnte, bot Mejer ein Meisterstück konfessioneller Polemik. Sie verbarg sich unter einer vorgeblich weitgehenden Würdigung und unter ausführlichen historischen Beschreibungen, mit denen Mejer vor allem die „einseitig[e] und ungenau[e]“ (S. 81) Schilderung der ostfriesischen Verhältnisse in der *Denkschrift* richtig stellen wollte.²⁹ „Althannover“ sei historisch lutherisch, die reformierten Gebiete seien im wesentlichen erst 1815 hinzugekommen. Die reformierte Gebiete seien unabhängig voneinander; Ostfriesland, Bentheim und Lingen „[wiesen] bloß den Einen verwandtschaftlichen Zug des niederländischen Typus ihres kirchlichen Lebens insgesamt auf[.]“ (S. 6) Diese Charakterisierung war bei Mejer sicher pejorativ gemeint wie auch die Emdens als einer „dem Landesherrn gewöhnlich aufsässige[n] Stadt“ (S. 6), jedenfalls bis 1744, als Ostfriesland seine Selbstständigkeit verlor und an Preußen kam. Der Kirchenjurist konzentrierte sich vor allem auf die Abweisung der Forderung nach einer presbyterial-synodalen und damit unabhängigen Kirche, auch wenn die staatliche Oberaufsicht erhalten bleiben sollte. Auch Reformierte kannten die konsistoriale Form der Kirchenleitung, etwa die Bentheimer. Da auch die Lutheraner eine lutherische Landeskirche wünschten, wäre – eigentlich – eine reformierte Kirchwerdung durchaus zu unterstützen (vgl. S. 17, S. 122). Allerdings sah Mejer bei den Reformierten „Kirche“ unterbestimmt, da im presbyterial-

28 Reformierte Zustände und Bestrebungen im Königreich Hannover. Auf Anlaß einer Denkschrift des Comité der Konferenz reformierter Geistlicher aus diesem Königreiche erörtert von Dr. Otto Mejer, in: *Kirchliche Zeitschrift* [1854-1859, hg. von Theodor Kliefoth und Otto Mejer] 4 (1857), dann auch als mehr als 130seitiger Separatdruck erschienen (Leipzig o.J.), wonach im Folgenden zitiert wird; zu dieser Kritik Mejers vgl. auch Kochs/Wiarda, *Erbe und Auftrag*, S. 75. Zu Mejers staatskirchenrechtlichen und konfessionspolitischen Positionierungen vgl. Gerhard Besier, *Preußische Kirchenpolitik in der Bismarckära. Die Diskussion in Staat und Evangelischer Kirche um eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse Preußens zwischen 1866 und 1872* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 49), Berlin u.a. 1980, S. 94-98.

29 Den ostfriesischen Verhältnissen sind die Seiten 30-90 gewidmet. Möglicherweise hat Petrus Georg Bartels seine in diesen Jahren zahlreich entstandenen Arbeiten zur ostfriesischen Kirchengeschichte nicht zuletzt als Antwort auf Mejer verfasst. Mit den historischen und gegenwärtigen Verhältnissen in Bentheim (S. 91-99), Lingen (S. 99-107), Plesse (S. 107-111) und den bremischen Gemeinden an der Unterweser (S. 111-118) beschäftigte sich Mejer eher kurz.

synodalen System die Kirche lediglich als „Societät“, nicht jedoch als „Institut“ verstanden werde (S. 19). So etwas führe dann zum „Independentismus“ (S. 21). Insofern seien eben die „Anschauungen vom Wesen der Kirche selbst“ strittig (S. 122). So resümierte Mejer, dass die reformierten „Einheitsbestrebungen nach ihrer materiellen Seite“ zu billigen, die auch biblisch nicht geforderte presbyterial-synodale Form aber nicht „wünschenswerth“ und auch reformierterseits nicht selbstverständlich sei (S. 28); außerdem seien auch „die Consistorien [...] von jeher nicht Staats-, sondern Kirchenbehörden gewesen.“ (S. 95) Und schließlich seien die Lehrdifferenzen zwischen den einzelnen reformierten Regionen doch so groß, dass man widersprechen müsse, wenn der HEIDELBERGER, dem Mejer sonst eine „in seiner Art so höchst anerkennenswerthen Trefflichkeit“ zugestand (S. 87), als „Band der Lehreinheit“ bezeichnet werde (S. 86, vgl. S. 118). Mejers Text changierte von deskriptiv und verständnisvoll zu irenisch, um dann aber „die Katze aus dem Sack zu lassen“: „Auch ist uns die reformirte Kirche schon jetzt, in ihrer minderen Geschlossenheit in Deutschland, eine Gegnerin gewesen, deren Einfluß auf lutherisches Kirchenleben so vielfach und so kräftig zersetzend gewirkt hat, daß wir nicht wünschen können, sie in diejenigen kirchlichen Einheit und Concentration sich erheben zu sehen, die sie erlangen würde, wenn die Behauptung“ der Lehreinheit durch den HEIDELBERGER „wahr wäre.“ (S. 88) Mejer sah bei den reformierten Bestrebungen auch Gefahren für den Staat und votierte für den Summepiskopat – den die *Denkschrift* gar nicht in Frage gestellt hatte! – und polemisierte gegen „Republik“, „Parlamentarismus“, gegen liberale Parteien und diffamierte die Anhänger des presbyterial-synodalen Systems, mit dem eine „demokratische[.] Zersetzung der Kirche“ (S. 133) drohe: Sie, „die Prediger der Republik in der Kirche“ (S. 134), rechneten doch wohl mit dem Parlamentarismus und einer Lossagung des Staates von der Kirche (vgl. S. 129f.). Das ist in der zweiten Hälfte der 50er Jahre des 19. Jahrhunderts durchaus als Versuch zu werten, die konfessionellen Gegner zu kriminalisieren. Dass Mejer „die reformirte Kirche in gewissen Punkten als unsere Gegnerin zu betrachten nicht leugnen“ wollte und dennoch davon sprechen konnte, eines Leibes Glied zu sein (S. 135), ist nicht leicht nachvollziehbar.

Die in der *Denkschrift* von den Reformierten geäußerten Hoffnungen und Bedürfnisse gerieten so in konfessionelle Auseinandersetzungen, die es reichsweit gab. Zaudernde Unionstheologen und lutherische Konfessionalisten hatten wohl beide tatsächlich Angst vor einer reichsweiten reformierten Kirche.³⁰ Sie galt es zu verhindern. Präzedenzfälle, die eventuell im ganzen Reich hätten Nachahmer finden können, mussten ausgeschlossen werden.

30 Vgl. Metz, Das 300. Jubiläum des Heidelberger Katechismus, S. 208: Pläne einer reformierten Nationalsynode. – Die RKZ etwa konnte seinerzeit selbstverständlich von der „Reformirten Kirche in Deutschland“ schreiben, die es derart konstituiert ja gar nicht gab.

Es war schon verquer: Auf den beiden Seiten der Lutheraner und Reformierten wurde eine konfessionelle Renaissance begrüßt, aber man machte sich gegenseitig das Leben schwer.

Mit dem Coetus in Emden schloss sich die größte selbstständige reformierte Interessensvertretung den Intentionen der *Denkschrift* grundsätzlich an, jedoch fand sie keine Resonanz bei der königlichen Regierung.³¹ Reformierte trafen sich weiter zu den Konferenzen, betrieben also unentwegt die konfessionelle Lobbyarbeit weiter. Das erwies sich auch als notwendig.

1.4. Der faktische Gebrauch des HEIDELBERGERS bis zur Landeskirchengründung: „Abänderungen nicht zu wünschen“

Das HEIDELBERGER-Jubiläum 1863 wurde auch von „niedersächsischen“ Reformierten wahrgenommen und betrieben, etwa durch Editionen und Arbeiten von Petrus Georg Bartels³², Johannes (oder Jan) van Buiren (1814-1870)³³ und anderen. Allerdings konnte man trotz der den HEIDELBERGER propagierenden erwecklichen Neokonservativen nicht von einer unumstrittenen Position des Katechismus sprechen, wie eine Umfrage des Konsistoriums Aurich 1854 ergab; der Coetus trat deshalb für den o.g. Dreierkompromiss für Ostfriesland ein.³⁴ Im Coetus selbst wurde im Zusammenhang mit dem Jubiläum 1863 darüber nachgedacht, „sich nach einem angemessenen Unterrichtsbuch für die Jugend an Stelle des Heidelbergers umzusehen.“³⁵ Auch dort war man nicht auf den HEIDELBERGER festgelegt, und erst recht war überhaupt die Stellung von Bekenntnisschriften umstritten.

Eine ähnliche Spannung zwischen der Lingener Denkschrift und den Wünschen vor Ort zeigte auch eine entsprechende Umfrage 1863 in den Grafschafter Gemeinden.³⁶ In vielen Gemeinden war der Katerberger Katechismus in Schule und Konfirmandenunterricht üblich, während der Katechismuspredigt der HEIDELBERGER zu Grunde lag. An anderen Orten war der dieser aber auch schon in den kirchlichen und schulischen Unterricht eingedrungen. Man kann vermuten, dass nicht die örtlichen Presbyterien, sondern die jeweiligen Pfarrer entschieden und durchsetzten, welches Lehrbuch benutzt wurde. Weder wurde der plurale Gebrauch als Makel angesehen noch die verschiedenen Lehrbücher als widersprüchlich

31 Vgl. Nordholt, Entstehung, S. 128f.; Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens II, S. 340; Flick, „Auf Widerspruch waren wir gefaßt ...“, S. 239.

32 Petrus Georg Bartels, Kern des Heidelberger Katechismus mit erläuternden Bibelstellen, Aurich 1864. Von Bartels stammen mehrere Ausarbeitungen zur Geschichte und zum praktischen Unterricht mit dem Katechismus.

33 Johannes van Buiren, Der Heidelbergische Katechismus. Im Auszuge mit ausgedruckten Schriftstellen herausgegeben von J. van Buiren, weil. reformierten Pastor in Leer, Barmen ⁷1887. – Vgl. Martin Tielke, Art. Johannes van Buiren, in: BLO II, Aurich 1997, S. 53-54.

34 Vgl. Ulrichs, Volkstheologie, S. 508-517.

35 Zitiert nach Kochs/Wiarda, Erbe und Auftrag, S. 119.

36 Alle folgenden Angaben nach den Archivalien in LKA Leer Generalia 9.5. Bücher und Schriften / Religionslehrbücher, Heidelberger Katechismus, Nr. 2: Der Gebrauch des Heidelberger Katechismus im Schul- und Konfirmandenunterricht in der Grafschaft Bentheim, Umfrage des Oberkirchenraths nach Katechismus-Gebrauch 1863, 18. März 1863.

wahrgenommen, eine flächendeckende Harmonisierung wurde abgelehnt: „[D]as Kirchenvolk wünscht, daß keine abändernde Bestimmung in dem Bestehenden getroffen werde“, wie der Pfarrer aus Neuenhaus „Nomine Consistorii“ erklärte.³⁷ Oder man kam wie in Schüttorf nicht zu einer eindeutigen Stellungnahme, weil „im Kirchenrath die Meinungen [darüber] getheilt [sind]“, ob eines der Bücher abgeschafft werden solle.³⁸ Das parallele Auswendiglernen zweier Katechismen benötigte nach den Erfahrungen in Nordhorn 14 bis 18 Monate; diese Praxis war derart etabliert, dass man resümierte: „[S]o kann bei den obwaltenden Verhältnissen die jetzige Praxis nicht wol ohne Störung und Unzufriedenheit aufgehoben werden, und müßen wir deshalb wünschen, daß es bei dem Bestehenden vorerst sein Bewenden behalte.“³⁹ Auf Grund dieser und weiterer Stellungnahmen stellte der Bentheimer Oberkirchenrat fest, dass „sämtliche Orts-Consistorien Abänderungen nicht zu wünschen erklärt haben.“⁴⁰

Der HEIDELBERGER war also in den reformierten Gemeinden des Königreiches Hannover bekannt und im Gebrauch, aber – wie sowohl die Lingener Denkschrift selbst als auch die genannten Umfragen in Ostfriesland und der Grafschaft Bentheim nahelegen – nicht dominierend, so daß es als etwas zu optimistisch bezeichnet werden muss, wenn die Verfasser der *Denkschrift* suggerierten, in ihm das alle verbindende Moment sehen zu können, dass eine Landeskirchengründung geradezu notwendig erscheinen ließ. Die historisch-politischen Kontexte sprachen für die Gründung einer reformierten Landeskirche, und sie wäre wohl auch kurz nach der lutherischen Landeskirche, die 1864 sanktioniert wurde⁴¹, gekommen, wenn Hannover als selbstständiger Staat noch länger existiert hätte. Die Geschehnisse des Jahres 1866 haben dies sistiert. Die reformierten Ostfriesen bejubelten damals die „Wiedervereinigung“ mit Preußen. Auf die eigene Landeskirche mussten sie dagegen noch anderthalb Dekaden warten. Berlin war weit entfernt, Preußen hatte andere Sorgen.

2. Gründung der Landeskirche 1882 und ihr Bekenntnisstand während des Kaiserreichs

2.1. Gründung 1881/82: „Der Bekenntnisstand ... wird ... nicht berührt.“

37 J. Slingenberg, Brief an Königlicher Oberkirchenrath Bentheim, Neuhaus, 20. April 1863. Weitere Bitten um Beibehaltung des Status quo kamen aus Bentheim (19. April 1863, Pastor Meese) u.a.

38 Koppelman, Schüttorf, 28. April 1863. Hier hatte man das Problem erkannt, dass „der Übergang von dem *kleinen* Katerberger zum Heidelberg Catechismus für die Kinder ein zu großer Sprung ist“.

39 Pastor Lucassen, Nordhorn, 10. April 1863.

40 Aktennotiz ohne Datum ohne Ort. – Ganz selten werden noch weitere Lehrbücher verwandt, etwa in Ohne Friedrich Adolf Krummacher, Bibel-Katechismus, Essen 1837.

41 Vgl. Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens II, S. 355-358. Ausführlich: Wolfgang Rädisch, Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und der preußische Staat 1866-1885 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 25 / Niedersachsen und Preußen 10) Hildesheim 1972.

Die Lage der Reformierten in der neuen preußischen Provinz war durchaus prekär. Würde die Kirche in Hannover der preußischen Union inkorporiert, drohte, wie Reformierte fürchteten, der Untergang in ihr; bliebe Hannover kirchlich selbstständig, drohte die Majorisierung durch das Hannoversche Luthertum.⁴² Auch auf Reichsebene machte man sich Sorgen um die niedersächsischen Reformierten, wie zahlreiche Artikel in der RKZ belegen. Dieses Organ wurde von den Protagonisten dazu genutzt, ihre Anliegen kirchenpolitisch reichsweit brisant erscheinen zu lassen. Einige Positionsbestimmungen und Pamphlete erschienen auch selbstständig.⁴³

Für die östlichen Provinzen der altpreußischen Union wurde bereits 1873 eine Kirchengemeinde- und Synodalordnung erlassen, während im Westen die vielfach revidierte Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 galt. Nachdem sowohl die Lingener Konferenz als auch der Coetus in den folgenden Jahren mehrfach bei Regierung und König um die Einberufung einer Vorsynode und die Errichtung einer reformierten Landeskirche mit einer presbyterial-synodalen Verfassung gebeten hatten, wurden die preußischen Behörden Ende der 70er Jahre aktiv, allerdings verhinderten zahlreiche Monita innerhalb des Staatsapparates die rasche Realisierung. 1880 initiierten die Behörden ein klärendes Gespräch „mit sachkundigen Vertrauensmännern aus den beteiligten Kirchenkreisen“ über die noch verbliebenen „Meinungsverschiedenheiten“, bei dem die Weichen gestellt werden konnten.⁴⁴ Daraufhin genehmigte der preußische König Wilhelm I. die Einberufung einer Vorsynode am 27./28. November 1881 in Aurich, um die vorliegende Kirchengemeinde- und

42 Zu dieser Phase vgl. Nordholt, Entstehung, S. 129-136.

43 Zwei publizistische Beispiele, die sich mit der konfessionellen Situation im seit 1866 erweiterten Preußen auseinandersetzen: Friedrich Wilhelm Hassencamp, Das Wesen der reformierten Kirche und die Union, Elberfeld 1867 (gemeinsam mit einem Vortrag von Adolph Zahn gedruckt: Zwei Vorträge, gehalten zu Detmold auf der Konferenz reformierter Theologen und Aeltesten im Juni 1867, S. 1-58); n.n., Furcht und Hoffnung der reformierten Kirche Deutschlands. Eine Stimme aus ihrer Mitte, Elberfeld 1867 (vgl. Besier, Preußische Kirchenpolitik, S. 109-111). Der Elberfelder Pfarrer Hassencamp, der zunächst apologetisch bestreitet, „daß unsere reformierte Kirche ... ein nicht-deutsches, fremdes Gewächs sei und derselben schon deshalb jede Berechtigung zu nationaler Pflege abgehe“ (aaO., S. 1f.), plädierte auf Grund der friedliebenden und unionistischen Gesinnung des Reformiertentums für einen Verbleib reformierter Gemeinden innerhalb der preußischen Landeskirche, um eine „Isolierung“ und ein Hinabsinken „zu einer einseitigen und stagnierenden Secte“ zu verhindern (S. 54), gestand jedoch den Reformierten in den neupreußischen Gebieten, namentlich den Hannoveranern, einen anderen Weg zu, weil diese sich nicht aus einer bestehenden Landeskirche erst noch zu lösen hätten (S. 57). Von einer daraus erwachsenen freien reformierten Kirche erhoffte sich Hassencamp eine „Stärkung der Reformierten“; eine „ref[ormierte] Kirche in Deutschland“ als eine eigenständige „Kirchenformation“ lehnte er freilich ab (ebd.). Der Anonymus der genannten zweiten Schrift sah die Existenz des Reformiertentums durch die sich ausweitenden Unionen bedroht, zumal außerhalb Neupreußens nur sehr wenige reformierte Gemeinden existierten (S. 4). In diesem Kairos müssten nun die Reformierten in den neupreußischen Gebieten einen stellvertretenden Dienst wagen (S. 10) und selbstständig bleiben. Aufgrund der Lingener Denkschrift (S. 14) erhoffte sich der Verfasser „[e]ine selbständige reformierte Kirche Hannovers“ (S. 17). Nach deren Vorbild könnten sich dann auch die Gemeinden weiterer reformierter Gebiete, wie etwa Hessens, zu einer Kirche vereinigen (S. 18), könne doch der Territorialismus nicht allein leitendes Prinzip von Kirchenbildung sein (S. 21).

44 Vgl. Nordholt, Entstehung, S. 136-144.

Synodalordnung für die Reformierten zu beraten. Die Wahl der Delegierten wurde an manchen Orten angefochten, da teils sehr alte Bestimmungen angewandt wurden, was das Stimmrecht anging. Die Gründung der Landeskirche hat offenkundig das Kirchenvolk durchaus bewegt.

In erstaunlicher Freimütigkeit wurde während der außerordentlichen Synode vom 28. November bis zum 12. Dezember 1881 in Aurich in 13 Sitzungen debattiert; zahllose Änderungsanträge standen zur Diskussion.⁴⁵ Den Bekenntnisstand der Landeskirche betreffend wurden zwei den unbestimmten §1 näher erläuternde Anträge eingebracht. Zunächst war der Zusatz beantragt worden „Der seitherige Bekenntnißstand dieser Gemeinde[n] wird durch die vorliegende Ordnung in keiner Weise geändert.“ Nach der Bemerkung des königlichen Kommissars Ministerial-Direktor Friedrich Wilhelm Barkhausen (1831-1903), nachmaliger Präsident des altpreußischen EOK, „der richtige Platz“ „für eine solche Zusicherung“ sei der zu erwartende „Allerhöchste Erlaß“ des Königs, wurde der Antrag zurückgezogen.⁴⁶ Ebenso verhinderte der königliche Kommissar den HEIDELBERGER als „Lehrnorm“, wie es der Synodale Döscher, Grundbesitzer von der Unterweser, beantragt hatte: „Grundlage dieser nach Gottes Wort reformirten Kirche ist die heilige Schrift alten und neuen Testaments; Lehrnorm der Heidelberger Katechismus.“⁴⁷ Barkhausen argumentierte, dass beides „unzweifelhaft“ bereits der Fall sei. Allerdings: „Indessen könne eine bezügliche Bestimmung jedenfalls nicht in den vorliegenden Entwurf zu einem Kirchengesetz aufgenommen werden, durch welches erst ein Kirchenkörper organisch verfaßt werden solle. Auch sei die Frage, ob ein organisch verfaßter Kirchenkörper Bestimmungen über das Bekenntnis zu treffen berechtigt sei und eventuell ob dies auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung oder in welcher anderen Weise geschehen könne, eine außerordentlich schwierige, und werde dieselbe von Autoritäten auf diesem Gebiete in ganz verschiedener Weise entschieden.“ Dies genügte dem Petenten, der daraufhin seinen Antrag zurückzog.⁴⁸

Eine solche unbestimmte Bekenntnisregelung stand in Hannoverscher Tradition: Auch bei der Gründung der lutherischen Landeskirche, seinerzeit noch unter Hannoverscher Herrschaft, wurde – wohl im Rückblick auf die erheblichen Katechismus- und Bekenntnisstreitigkeiten

45 Bericht über die Verhandlungen der außerordentlichen Synode für die evangelisch-reformirten Gemeinden der Provinz Hannover. Mit Benutzung amtlicher Quellen erstattet von Th. Raydt und H. Dirksen, Aurich 1882.

46 Raydt/Dirksen, Bericht, S. 56. Antragsteller war der Emdener Pastor Otto Zillessen (1842-1907), später Konsistorialrat in Münster. In Emden galten ja drei Lehrbücher (s.o.).

47 Raydt/Dirksen, Bericht, S. 56; Die Kirchengesetze der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover nach den Motiven, den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen bearbeitet von Ernst Giese, Aurich 1902, S. 3. Vgl. Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens II, S. 380, Metz, Das 300. Jubiläum des Heidelberger Katechismus, S. 222, Anm. 104.

48 Raydt/Dirksen, Bericht, S. 56.

bei den Lutheranern – in der Kirchen- und Synodalordnung festgeschrieben: „Die Lehre selbst bildet keinen Gegenstand der Gesetzgebung der Landeskirche.“⁴⁹

Nun war der Weg frei. Im „Allerhöchsten Erlaß“ vom 12. April 1882 sanktionierte Wilhelm I. die Kirchengemeinde- und Synodalordnung der „Evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover“. Ausdrücklich hieß es, wie von Barkhausen bereits angekündigt, im königlichen Erlass: „Der Bekenntnisstand der in der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover vereinigten Gemeinden wird durch diese Ordnung, wie Ich ausdrücklich erkläre, nicht berührt, auch eine Änderung derselben damit in keiner Weise beabsichtigt.“⁵⁰

Die Reformierten hatten ihre eigene Kirche erhalten, aber anders als von der Lingener Denkschrift gefordert gab es bestenfalls eine an den Obrigkeitsstaat angepasste synodal-presbyteriale Ordnung. Auch die besonders auf der außerordentlichen Synode 1881 erhobene Forderung nach einer rein reformierten Aufsichtsbehörde⁵¹ konnte nicht durchgesetzt werden; man wurde vielmehr dem Auricher Simultan-Konsistorium unterstellt. Und das vorgeblich alle Gebiete verbindende Lehrdokument, der HEIDELBERGER, blieb im Gründungsdokument und in der Verfassung der neuen Provinzkirche unerwähnt. Dennoch sollte er für das Zusammenwachsen der knapp 85000 Glieder in 114 Gemeinden (1882)⁵² eine herausragende Rolle spielen.

2.2. Konfessionalisierungen: „Allgemeine, wenn auch nicht durchweg rechtliche Anerkennung“

Der HEIDELBERGER spielte nämlich gerade auch in anderen reformierten Kontexten eine herausragende Rolle. Zwei Jahre nach der reformierten Landeskirche wurde 1884 der Reformierte Bund gegründet: „De facto, nicht nach der Intention ist der Reformierte Bund eine Komplementärgründung zu der eben entstandenen ersten reformierten Landeskirche auf deutschem Boden, in Hannover.“⁵³ Der Reformierte Bund hatte anders als reformiert Hannover und auch anders als in der überwiegend reformierten Landeskirche Lippes im §1 seiner Grundordnung eine klare, substantielle Bekenntnisaussage, indem dort der

49 Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens II, S. 358.

50 Faksimile in Nordholt, Entstehung, Abb. 55; vgl. auch: Die Kirchengesetze der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, bearbeitet von Ernst Giese, S. 1. Raydt/Dirksen, Bericht, Anlage E, S. 123. – Es trifft also nicht zu, wenn in einer landeskirchlichen Jubiläumsbroschüre behauptet wird: „Als gemeinsames Bekenntnis wurde der Heidelberger Katechismus eingeführt.“ In: 125 Jahre Evangelisch-reformierte Kirche, hg. von Walter Herrenbrück und Hilke Klüver im Auftrag des Moderaments der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche, Leer 2007, S. 11.

51 Vgl. die Immediateingabe, in: Raydt/Dirksen, Bericht, Anlage D, S. 120-122.

52 Vgl. die statistischen Angaben, in: Raydt/Dirksen, Bericht, Anlage G, S. 149-152.

53 Johann Friedrich Gerhard Goeters, Die Situation der Reformierten im 19. Jahrhundert und die Entstehung der Reformierten Landeskirche Hannovers und des Reformierten Bundes. Vielfalt und Einheitsbestrebungen unter den deutschen Reformierten, in: ders., Beiträge zur Union und zum reformierten Bekenntnis, herausgegeben von Heiner Faulenbach/Wilhelm H. Neuser (Unio und Confessio 25), Bielefeld 2006, S. 357-374 (zuerst in: RKZ 124 [1983], S. 130-133, S. 158-161), hier: S. 364.

HEIDELBERGER genannt wurde. Was der kommende führende reformierte Theologe E.F. Karl Müller aus Erlangen in seiner „Symbolik“ über den HEIDELBERGER als Bekenntnisschrift sagen konnte, galt auch von ihm als Unterrichtsbuch: „[U]nter den Bekenntnisschriften erfreut sich von allen der *Heidelberger Katechismus* allgemeiner, wenn auch nicht durchweg rechtlicher Anerkennung.“⁵⁴ Heinrich Calaminus (1842-1922), einer der ersten Vordenker des Bundes und dessen zweiter Moderator sowie langjähriger Herausgeber der RKZ, meinte gar: „[D]ie deutsche reformierte Kirche ist aber entstanden, steht und fällt mit dem Heidelberger Katechismus“.⁵⁵ Das war zwar konfessionelle Imagination, aber typisch für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts – und diese wurde wirksam als Motivation, mit dem HEIDELBERGER die Reformierten zu einen.

Dieses gelang auch immer mehr in den Gebieten der reformierten Landeskirche. In Ostfriesland wurden um 1880 Debatten geführt, welche Ausgabe des Katechismus benutzt werden sollte⁵⁶, etwa die van Buirensche Ausgabe (s.o.) oder dann später 1889 doch besser eine neu eingerichtete von Stokmann/van der Laan.⁵⁷ Zu einem wichtigen Umschwung kam es 1888 in Emden, wo mit Beschluss des Kirchenrates zum 1. April 1888 statt des Emdener Katechismus der HEIDELBERGER eingeführt wurde, und zwar auch mit der Begründung, dass er in allen anderen reformierten Gemeinden Ostfrieslands gelte.⁵⁸ Allerdings wurde er als Unterrichtsbuch eingeführt, nicht jedoch als Bekenntnisschrift. Fortan wurde ausschließlich der HEIDELBERGER in Emden benutzt, aber er war damit noch nicht selbstverständlich; das angenommene Erbe musste man sich noch erst erwerben, um es zu besitzen bzw. benutzen zu können: Der ostfriesische Coetus nahm sich von 1892 bis 1915 – mithin fast ein Vierteljahrhundert! – Zeit, den HEIDELBERGER zu besprechen und ihn auf seine

54 Ernst Friedrich Karl Müller, *Symbolik. Vergleichende Darstellung der christlichen Hauptkirchen nach ihrem Grundzuge und ihren wesentlichen Lebensäußerungen*, Leipzig 1896, S. 379 (S. 438-442 zum Heidelberg).

55 Heinrich Calaminus, *Die Geschichte des Heidelberger Katechismus in Deutschland*. Vortrag gehalten am Montag, den 8. Dezember 1884 zu Elberfeld (Vorträge zur Förderung und Belebung des reformierten Bekenntnisses 1), Elberfeld 1885, S. 3.

56 Vgl. LKA Leer, *Generalia 9.5. Bücher und Schriften / Religionslehrbücher, Heidelberger Katechismus*, Nr. 3 *Der Gebrauch des Heidelberger Katechismus im Schul- und Konfirmandenunterricht in den Gemeinden Ostfrieslands*.

57 *Der Heidelberger Katechismus für Schul- und Katechumenenunterricht*, bearbeitet von G. Stokmann und B. van der Laan, hg. von G. H. Stokmann, Emden ⁵1912 (1879, ⁴1903). Hier war man bemüht, „dem etwas spröden Stoff des Katechismus“ durch Beigabe ausführlicher Bibelzitate und Lieder „Farbe, Wärme und Leben zu verleihen“ (S. VII).

58 Vgl. dazu die entsprechenden Kirchenratsprotokolle (vorhanden in der Johannes a Lasco Bibliothek, Große Kirche Emden); Aktennotiz von A[nton] Si[kken], *Wie es in Emden zum Heidelberger Katechismus kam* (o.O., o.J.), in: LKA Leer, *9.5. Bücher und Schriften / Religionslehrbücher, Heidelberger Katechismus*, Nr. 5. – Übrigens tat christliche Unterweisung offenbar Not: In Rückblicken alter Pastoren aus den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts finden sich immer wieder Erinnerungen an Aberglauben und heidnische Praktiken der Landbevölkerung auch noch zur Zeit des Kaiserreiches!

Schriftgemäßheit zu untersuchen!⁵⁹ Er wurde nun auch in das „Gesangbuch für Kirche, Schule und Haus in den reformierten Gemeinden Ostfrieslands“ aufgenommen.⁶⁰ Durchs Auricher Konsistorium verbreitet war auch eine „Zusammenstellung“ von HEIDELBERGER-Fragen für den praktischen Unterricht als Memorierstoff.⁶¹

Auch in der Grafschaft Bentheim ging man immer mehr ganz zum HEIDELBERGER über, weil der Katerbergsche Katechismus offenkundig seine Zeit gehabt hatte. Interessant ist, das zahlreiche Editionen des HEIDELBERGERS benutzt wurden: überregionale, die auch reichsweit anerkannt waren, wie etwa die von Karl Sudhoff⁶², aber auch eigene regionale, wie eine Lingener Ausgabe (gedruckt bei J. Veldmann) oder eine des Predigervereins an der Unterweser.⁶³

In der Regel waren dies wenig umstrittene Vorgänge. Aber es gab auch einen intransigenten, nachgerade fanatischen Verfechter des HEIDELBERGERS, der sogar gegen örtliche Mehrheiten seine Ansicht durchzusetzen wusste. Friedrich Wilhelm Cuno (1838-1905), ab 1882 Pfarrer in Spanbeck, ab 1887 (gewählt 1886) in Eddigehausen, war „in konfessioneller Hinsicht eine ausgesprochen kämpferische Natur“⁶⁴, wie Gerhard Menk meint; er nennt „die pfarramtliche Tätigkeit Cunos, in der immer wieder der Heidelberger Katechismus als zentrale Kategorie erscheint und eine dementsprechend wichtige Rolle spielte“.⁶⁵ Cuno stand „für die sehr starke

59 Vgl. Diddo Wiarda, Der Coetus im Kaiserreich, in: Eberhard Busch u.a., „... um die Kirche zu bewahren und zu schützen.“ Beiträge zum Jubiläum des Coetus der evangelisch-reformierten Prediger und Predigerinnen in Ostfriesland 1544-1994, Bovenden 1995, S. 29-42, hier: S. 30-33.

60 Gesangbuch für Kirche, Schule und Haus in den reformierten Gemeinden Ostfrieslands. Mit Genehmigung der kirchlichen Behörde herausgegeben von dem Cötus der reformierten Prediger, neunte Auflage, Aurich 1898 (das ist wohl die erste Auflage nach der Landeskirchen-Gründung von 1882); der HEIDELBERGER aaO., S. 429-464. Neben dem Gesangbuch wurde noch ein entsprechendes Psalmbuch benutzt, Aurich⁸1898; dort war Emders und Heidelberger Katechismus abgedruckt. – Die anderen Gebiete hatten eigene Gesangbücher.

61 Vgl. die Edition von Stokmann/van der Laan (vgl. Anm. 52), S. IVf.: Zusammenstellung derjenigen Fragen aus dem Heidelberger Katechismus, welche nach den darüber ergangenen Anweisungen des Konsistoriums und der Regierung in Koblenz, der Synoden von Siegen und Tecklenburg, der Regierung zu Magdeburg und des Konsistoriums für Lippe-Deimold für die ihnen unterstellten reformierten Kirchen bzw. Gemeindegruppen als Memorierstoff für die Schulen in wesentlicher Übereinstimmung ausgewählt bzw. ausgeschieden wurde. – In der Grafschaft galt eine andere Auswahlliste, vgl. aaO., S. VI.

62 Der Heidelberger Katechismus, nach den ältesten Ausgaben herausgegeben, zum besseren Verständniß zergliedert, durch Schriftstellen, biblische Beispiele und Lieder belegt, mit einer Einleitung, einer Haustafel und einer Uebersicht der Unterscheidungslehren der evangelischen und römischen Kirche versehen, von Karl Sudhoff, 4., verb. und mit einem kirchenhistorischen Anh. verm. Aufl., Kreuznach 1857, Leipzig¹¹1901 und weitere Auflagen.

63 Der Heidelberger Katechismus zum Gebrauch in Kirche und Schule, hrsg. von dem Predigerverein der reformierten Gemeinden im vormaligen Herzogtum Bremen, 1893,³1908. – Entscheidender Kopf war sicherlich Hermann Müller, ab 1890 Superintendent, der 1903 Generalsuperintendent der reformierten Landeskirche wurde, vgl. Hans-Georg Ulrichs, Art. Müller, Hermann Wilhelm, in: BLO III, Aurich 2001, S. 304-307.

64 Gerhard Menk, Einleitung, in: ders., Zwischen Kanzel und Katheder. Protestantische Pfarrer- und Professorenprofile zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert. Ausgewählte Aufsätze, Marburg 2011, S. 17-126, hier: S. 123.

65 Cuno hat sich offenkundig permanent mit dem HEIDELBERGER und seiner Rezeption befasst, vgl. den von ihm herausgegebenen Thesaurus: Der Heidelberger Katechismus erklärt mit den Worten bewährter Lehrer der reformierten Kirche alter und neuer Zeit, nebst allerlei Beigaben, Prag 1897 (erschieden als Beilage der „Evangelisch reformierten Blätter aus Österreich“ 1891-1896).

konservierende, ja jetzt sogar retardierende Tendenz, die die deutsche Spielart des reformierten Glaubens weithin auszeichnete und bestimmte.“⁶⁶

Jedenfalls führten Cunos Bestrebungen 1895 dazu, dass in den Plesse-Gemeinden „der Alleingebrauch des Heidelberger Katechismus fortan frei stehen“ soll⁶⁷, so wie er es in seinen Gemeinden praktiziert hatte, während seine Kollegen beim Hessischen Landeskatechismus geblieben waren. Zumeist wird verkürzt behauptet, damit sei der HEIDELBERGER eingeführt und andere Schriften außer Kraft gesetzt worden; richtig ist vielmehr, dass es den HEIDELBERGER-Fanatikern erlaubt war, in ihren Gemeinden ausschließlich den HEIDELBERGER zu verwenden und den Hessischen Landeskatechismus zu übergehen. De facto wirkte diese Erlaubnis dann aber wohl als Durchsetzung des HEIDELBERGERS in allen Plesse-Gemeinden.

Die Option für den HEIDELBERGER konnte aber auch sympathischer als bei Cuno anmuten: Edmund Eichhorn (1857-1920), Pfarrer der reformierten Gemeinde Hannover, profilierte seine aufblühende Gemeinde konfessionell mit dem HEIDELBERGER, baute großzügig und sorgte dafür, dass die Gemeinde 1901 die niedersächsische Konföderation verließ und sich der reformierten Landeskirche eingliederte.⁶⁸ Hannover spielte fortan, auch finanziell, eine wichtige Rolle innerhalb der Landeskirche.

2.3. Unterricht und Predigt mit dem HEIDELBERGER: „In der Regel“

Nach dem unaufgeregten Vordringen des HEIDELBERGERS und den Plesse-Unruhen stellte eine konsistoriale Umfrage aus dem Jahr 1896 dar, wie der faktische Gebrauch landeskirchenweit einzuschätzen war.⁶⁹ Mit 18 Fragen wurde der Stand konkret abgefragt. Während in Ostfriesland an vielen Orten die Katechismus-Predigt „in der Regel“ in Übung stand, jedoch Ausnahmen etwa an Festtagen und in der Passionszeit erwünscht waren, an einigen Orten allerdings auch wegen des fortgeschrittenen Alters des Pfarrers nicht mehr nachmittags gepredigt wurde, und auch der Konfirmandenunterricht im Hinblick auf Dauer

66 Gerhard Menk, Friedrich Wilhelm Cuno (1838-1904). Pfarrer, Historiker, Glaubenskämpfer. Eine Lebensskizze, in: ders., Zwischen Kanzel und Katheder, S. 867-888, hier: S. 868 (zuerst 1986 erschienen). Im LKA Leer liegt die PA mit einem umfangreichen, handschriftlichen Lebenslauf Cunos vor. Vgl. auch die Akte LKA Leer Generalia 9.5. Bücher und Schriften / Religionslehrbücher, Heidelberger Katechismus, Nr. 1: Der Gebrauch des Heidelberger Katechismus in den Gemeinden der Inspektion Bovenden, Voll. I und II.

67 Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover 2. Band, Nr. 44, 13. Juli 1895, S. 189; Die Kirchengesetze der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, bearbeitet von Ernst Giese, S. 200.

68 Vgl. Frauke Geyken, 300 Jahre Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hannover 1703-2003, Hannover 2003 (zu Eichhorn vgl. S. 84-106).

69 Bekanntmachung betr. Katechismus- und Confirmandenunterricht, Aurich 29. Januar 1896, Nr. 52, in: LKA Leer, 20.7. Gottesdienst / Verschiedenes, Nr. 20 Predigten über den Heidelberger Katechismus und Katechismusunterricht in den reformierten Gemeinden (ab 1896).

und Umfang („Mindestmaß“) der Katechismus-Fragen nicht einheitlich geregelt war⁷⁰, galt für die Grafschaft Bentheim, dass praktisch überall – in der Grund- und Volksschule, im Konfirmandenunterricht und im Sonntagnachmittagsgottesdienst – der HEIDELBERGER zu Grunde gelegt wurde, ganz überwiegend in der Ausgabe von Karl Sudhoff. Historisch bedingt sind die krassen Ausnahmen Freren und Papenburg, wo aus dem lutherischen Landeskatechismus gelernt wurde; ganz selten wurden noch weitere Büchlein genannt, etwa die „Konfirmandenstunden“ von Karl Wilhelm Doll (Karlsruhe 1873). Die Plesse-Gemeinden hatten ja bislang mit Ausnahme der Cuno-Gemeinden Spanbeck und Edigehausen den Hessischen Landeskatechismus benutzt, stellten sich in den folgenden Jahren aber auch um. Eine unterdes gewachsene allgemeine Anerkennung spiegelte sich auch in den landeskirchlichen Bemühungen wieder, die man auf das HEIDELBERGER-Jubiläum 1913 verwandte. So heißt es in einer landeskirchlichen Bekanntmachung: „Am 19. Januar 1913 erneuert sich das 350jährige Gedächtnis des Tages, an welchem durch Erlaß des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz der Heidelberger Katechismus zuerst in die reformierte Kirche Deutschlands eingeführt wurde. Derselbe enthält das gemeinsame Bekenntnis aller reformierten Gemeinden unseres Konsistorialbezirks und ist ein Quell reichen Segens für sie geworden. In allen reformierten Gemeinden ist er das Lehrbuch im Konfirmandenunterricht, in den meisten bieten seine Fragen und Antworten auch den Text für die Predigten der Nachmittagsgottesdienste dar. Diese hohe Bedeutung des Buches veranlaßt uns, hiermit anzuordnen, daß im Gottesdienst am Sonntag, dem 19. Januar 1913, seiner Einführung und seines Wertes in festlicher Weise in allen reformierten Gemeinden gedacht werde.“⁷¹ Ob dies nun vor Ort ein ganzer Gottesdienst wurde oder nur ausführlicher Hinweis auf das Jubiläum, ob man in einem Vor- oder gerne auch in einem Nachmittagsgottesdienst feierte, blieb den Gemeinden bzw. dem Eifer des jeweiligen Pfarrer überlassen.

Im Vorfeld des Reformationsjubiläums 1917, das man in der reformierten Landeskirche vor allem dazu benutzen wollte, mit der eigenen reformatorischen Tradition bekannt zu machen⁷², fragte das Konsistorium wiederum den Stand des Katechismus-Gebrauchs ab.⁷³ Besonders

70 So im zusammenfassenden Bericht, 1. Mai 1896, Umfrage in 1. reformierter Inspektion (Ostfriesland), in: aaO.

71 Kirchliches Gesetzes- und Verordnungsblatt der reformierten Landeskirche, Bekanntmachung betreffend Gedenkfeier der Einführung des Heidelberger Katechismus, Aurich, den 19. Juli 1912 (handschriftlich in LKA Generalia 9.5.3.), gedruckt dann in: Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover 4 (1912), Nr. 31, Aurich, 19.12.1912.

72 Vgl. Hans-Georg Ulrichs, Eine „Gelegenheit, mit den unbekanntem Vätern der reformierten Kirche bekannt zu machen“. Das Reformationsjubiläum 1917 in Emden und bei den Reformierten in Deutschland, in: KZG Heft 2 / 2013 (im Erscheinen).

73 Verfügung bzw. Rundabfrage des Konsistoriums am 12. Mai 1917 betr. Nachmittagsgottesdienste, in: LKA Leer, 20.7.20. Predigten über den Heidelberger Katechismus und Katechismus-Unterricht in den reformierten Gemeinden überhaupt.

fokussierte man die Katechismus-Predigt, denn sie war auf Grund der nur noch eingeschränkt zu leistenden Dienste während des Ersten Weltkrieges teilweise aufgegeben worden. Es fehlten die zum Kriegsdienst eingezogenen Prediger, so dass die daheimgebliebenen viele Vertretungen zu übernehmen hatten. Die Notwendigkeiten und Bedrängnisse ließen unterschiedliche Varianten entstehen, etwa auch den Versuch, Abendgottesdienste einzuführen. In den Antworten auf die Umfrage wurde öfter die Bitte laut, keine Verfügung zu erlassen, die Nachmittagsgottesdienste (wieder) verpflichtend einzuführen, denn „es ist keinerlei Stimmung dafür, und man glaubt auch nicht, daß sie lebensfähig sein werden.“⁷⁴ So setzte sich ein Trend fort, der schon vor dem Ersten Weltkrieg eingesetzt hatte und der sich nach dem Krieg fortsetzen sollte, dass für hinzugekommene gottesdienstliche und lehrhafte Formen wie Andachten, Bibelstunden, Arbeiterverein, Kindergottesdienst u.a. mancherorts auf den Nachmittagsgottesdienst und damit auf die Katechismus-Predigt verzichtet wurde.

Man wird nach dem ersten Vierteljahrhundert der reformierten Landeskirche resümieren dürfen: Der sich entwickelnde oder schon herausgestellte Trend innerhalb der deutschen Reformierten zum HEIDELBERGER hat die Latenzphase der Landeskirchen-Gründung mit ermöglicht, wie dann auch der dann folgende Prozess der Landeskirchengründung von der Lingener Konferenz 1856 bis zur Sanktionierung der Landeskirche 1882 mithalf, die Vielfalt der Unterrichtsbücher und Bekenntnisschriften zurück zu drängen und alle(s) unter den HEIDELBERGER zu sammeln – und über diese Gründung hinaus: Der HEIDELBERGER verband inhaltlich, was sich räumlich und menschlich noch nicht so nahe stand. Aus kirchenpolitischer Fiktion wurde so nach zwei Generationen doch weitgehende Realität.

3. Die reformierte Landeskirche in der ersten deutschen Demokratie und die faktische Vorherrschaft des HEIDELBERGERS

Auch wenn dieser Teil der Geschichte der reformierten Landeskirche noch nicht detailliert untersucht worden ist, scheint die Überführung der Institution in die Demokratie relativ problemlos möglich gewesen zu sein. Zwar bedauerte man auch bei den Reformierten das Ende des landesherrlichen Summepiskopats und namentlich das Ende der Hohenzollern-Herrschaft, aber man ergriff so rasch es die äußeren Umstände zuließen die notwendigen Maßnahmen zur rechtlichen Neuetablierung der Landeskirche. Durch vom Staat genehmigte und vom Konsistorium erlassene Übergangsbestimmungen konnten die alten Führungskräfte weiter agieren. Das gilt für den theologisch vielleicht blassen Generalsuperintendenten

74 Kirchborgum, 15. Juni 1917, Abschrift der Kirchenratssitzung, in: aaO.

Gerhard Coeper (1865-1927)⁷⁵; das gilt aber auch für konsistoriale Juristen wie vor allem Lümko Iderhoff (1856-1931), den Auricher Konsistorialpräsidenten seit 1904.⁷⁶ Die 1920 konstituierte Landessynode konnte 1922 einen Verfassungsentwurf beraten und beschließen, der im Mai 1924 veröffentlicht und schließlich am 1. November 1924 von der preußischen Regierung anerkannt wurde.⁷⁷ Geändert wurde der Name der Kirche in „Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover“, der Generalsuperintendent hieß für einige Generationen „Landessuperintendent“⁷⁸, das Frauenwahlrecht wurde nach kontroversen Diskussionen eingeführt u.a.m. Nicht geändert wurde der Bekenntnisstand der Landeskirche. Vor dem §1 der neuen Kirchenverfassung hieß es, dass der „Bekenntnisstand unverändert bleibt“.⁷⁹ Man konnte sich also auch nach gut einer Generation nicht auf eine klarere Formulierung wie 1881/1882 verständigen. Immerhin fand der HEIDELBERGER explizite Erwähnung: Der kirchliche Unterricht, dem örtlichen Kirchenrat zur Beachtung aufgetragen, war innerhalb der Landeskirche nach ihm zu erteilen, wie §19 bestimmte: „Der kirchliche Unterricht ist auf Grund der heiligen Schrift an der Hand des Heidelberger Katechismus zu erteilen.“⁸⁰

Gewiss wird der HEIDELBERGER in den 20er Jahren eine besondere Wertschätzung auch innerhalb der reformierten Landeskirche erfahren haben, unter den Theologen und in Publikationen, in den Gemeinden durch Unterricht und Predigt. Besonders zu nennen ist dabei die Gruppe der Kohlbrüggianer, die unter der Bezeichnung „Freunde des Heidelberger Katechismus“ firmierten und auch publizistisch aktiv waren; diese waren nicht nur am Niederrhein und im Wuppertal anzutreffen, sondern hatten in Peter Schumacher (1878-1950)⁸¹ und Walter Hollweg (1883-1974)⁸² auch in der Grafschaft Bentheim zwei wichtige

75 Vgl. Hans-Georg Ulrichs, Art. Cöper, Gerhard, in: BLO III, Aurich 2001, S. 93-95.

76 Vgl. Hans-Georg Ulrichs, Art. Iderhoff, Lümko, in: BLO IV, Aurich 2007, S. 225-227.

77 Vgl. Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens II, S. 423.

78 Aktuell trägt der leitende Geistliche der Evangelisch-reformierten Kirche den Titel „Kirchenpräsident“ (seit 2004). Seit dem Jubiläumsjahr des HEIDELBERGERS 2013 ist dies Dr. Martin Heimbucher, der sich als Oberkirchenrat der UEK um dieses Jubiläumsjahr besonders verdient gemacht hat.

79 Vgl. Kirchengesetz über die Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover, in: Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-reformierte Kirche der Provinz Hannover 5, Nr. 77, 8. Mai 1924, S. 406-422, hier: S. 406. – Die spätere Veröffentlichung der neuen Verfassung hing mit der noch ausstehenden Entgegennahme durch den Staat zusammen, der allerdings durch die Inflation 1923 vollauf mit anderen Sorgen befasst war.

80 A.a.O., S. 408. – Eine solche Bestimmung beinhaltete die Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1881/1882 nicht, vgl. Die Kirchengesetze der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover, bearbeitet von Ernst Giese, S. 30 (§17).

81 Vgl. Karl Koch, Art. Schumacher, Peter, in: BBKL XV (1999), Sp. 1271-1273.

82 Vgl. Hans-Georg Ulrichs, Art. Hollweg, Walter, in: BBKL XXIII (2004), Sp. 668-676; Art. Hollweg, Walter, in: BLO IV, Aurich 2007, S. 207-211.

Repräsentanten.⁸³ Beide vertraten bei den Verfassungsdiskussionen 1922 durchweg konservative Positionen – etwa gegen das passive Frauenwahlrecht und gegen parlamentarische Äquivalente in der Kirche (die „Masse“ sei „der Tod der Kirche“) – und Bentheimer Regionalinteressen; beide spielten später im „Kirchenkampf“ eine wichtige Rolle: Hollweg als Landessuperintendent (seit 1927), Schumacher als „Vermittler“ zwischen Kirchenleitung und Bekenntnisgemeinschaft.

Dass man mit dem HEIDELBERGER weiter zusammen wuchs, zeigte auch die Aufgabe eigener regionaler Ausgaben, die es nahezu in jeder der reformierten Regionen gegeben hatte. Als 1927 eine neue Bentheimer Ausgabe geplant wurde, da die gebräuchlichen Ausgaben von Stokmann und Sudhoff nicht mehr zu haben waren, konnte man diese Pläne aufgeben, nachdem bekannt wurde, dass der Reformierte Bund im Oktober 1927 mit einer Ausgabe auf den Markt kommen würde.⁸⁴ Auch im ersten gemeinsamen landeskirchlichen Gesangbuch wurde der Katechismus aufgenommen.⁸⁵ In anderen Regionen wie Lippe und Siegerland blieb man dagegen noch länger bei eigenen Ausgaben.

Wie in der reformierten Landeskirche so genoss der HEIDELBERGER auch in der Lippischen Landeskirche und im Reformierten Bund hohes Ansehen. Der die reformierten Debatten immer stärker prägende Karl Barth (1886-1968) dagegen, seit 1922 Inhaber des Göttinger Lehrstuhls und seit spätestens 1923 in der reformierten Landeskirche präsent, musste erst noch zum HEIDELBERGER finden, bis er ihn ab der zweiten Hälfte der 30er Jahre allgemein wertschätzen konnte.⁸⁶

4. Zwischen Bekenntnis und Bekennen: Die Herausforderungen des totalitären Weltanschauungsstaates und der Landeskirchentag 1936

4.1. Die „intakte“ Landeskirche

83 Vgl. Karl Koch, Kohlbrüggenianer in der Grafschaft Bentheim. Eine Studie zur reformierten Kirchengeschichte der Grafschaft Bentheim zwischen 1880 und 1950. Gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes, in: Emsland/Bentheim. Beiträge zur Geschichte, Band 12, 1996, S. 355-423.

84 Vgl. die entsprechenden Schreiben in: LKA Leer, 9.5. Bücher und Schriften / Religionslehrbücher, Heidelberger Katechismus, Nr. 2: Grafschaft Bentheim. Das Büchlein erschien dann zwei Jahre später als geplant: Der Heidelberger Katechismus für Kirche, Schule und Haus und in Anlehnung an die ersten Ausgaben von 1563 herausgegeben vom Ref[ormierten] Bunde f[ür] Deutschland, Neukirchen 1929. Die Mitwirkung des Auricher Landessuperintendenten Walter Hollweg wurde im Vorwort eigens vermerkt.

85 Evangelisch-reformiertes Gesangbuch. Herausgegeben im Jahre 1929 von der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover, Frankfurt/Main 1929, Anhang, S. 60-97; das blieb dann bis zur 6. Auflage 1956 (also unmittelbar vor dem neuen EKG), nach 1946 dann auch mit der Barmer Theologischen Erklärung.

86 Vgl. Hans-Georg Ulrichs, Mit freiem Gewissen glauben und leben. Die rezeptionsgeschichtliche Pluralität und Produktivität des Heidelberger Katechismus, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 7 (2013) [im Erscheinen], v.a. cap. 3.3. Karl Barth: Von „fragwürdig“ bis „respektvoll“.

Komplexe historische Vorgänge wie der Kirchenkampf⁸⁷ in einer „intakten“ Landeskirche sind in wenigen Sätzen nicht zu beschreiben.⁸⁸ Die Kirchenleitung unter Landessuperintendent Walter Hollweg versuchte einen legalistischen Kurs zu steuern, um den Bestand der Kirche und die ordnungsgemäße Kirchenleitung nicht zu gefährden. Bei Hollweg ist eine größere Nähe zum NS-Staat nicht anzunehmen, auch die Theologie der Deutschen Christen (DC) war ihm sicherlich suspekt; dagegen war der reformierte Kirchenjurist Otto Koopmann immer wieder bereit, den kirchlich und staatlich Mächtigen in Berlin weit entgegen zu kommen.⁸⁹ Aufs Ganze gesehen spielten die Deutschen Christen keine Rolle in der Landeskirche⁹⁰; der Sommer 1933 war ein DC-Strohfeuer, nach dem Sportpalastskandal im November 1933 war es zu Massenaustritten gekommen. Schließlich kam es trotz allem zu einem Unvereinbarkeitsbeschluss (s.u.). Eine Bekenntnisgemeinschaft (BG) innerhalb der Landeskirche bildete sich erst im November 1934.

Strittig war, ob das – reformierte – Bekenntnis zu einem aktuellen Bekennen in den kirchlichen Auseinandersetzungen führen musste und ob sich deshalb die Landeskirche der Bekennenden Kirche (BK) anzuschließen habe. Die rechtmäßig zu Stande gekommene Auricher Kirchenleitung ließ sich allerdings ihre Existenz lieber vom unrechtmäßigen Berliner Kirchenregiment garantieren und fand dafür immer wieder synodale Mehrheiten. Das von Karl Barth entworfene *Uelsener Protokoll* vom Dezember 1934 sollte die Kirchenleitung der evangelisch-reformierten Landeskirche auf einen bekenntniskirchlichen Kurs festlegen. Hier wurde Frage 1 des HEIDELBERGERS gemeinsam mit dem Ersten Gebot als Ausgangspunkt des Bekennens genannt.⁹¹ Dass beide reformierten Landeskirchen die Bedeutung und den Rang des HEIDELBERGERS als Bekenntnisschrift kirchenrechtlich festlegen

87 Es gab nahezu von Anfang an Kritik an diesem Begriff. Spätestens seit dem TRE-Artikel „Nationalsozialismus und Kirchen“ von Joachim Mehlhausen (1994) werden andere Begriffe bevorzugt und der „Kirchenkampf“-Begriff als unwissenschaftlich oder Interesse geleitet verstanden. Angesichts des relativierenden Verständnisses, den Alternativbegriffe unterdes transportieren, möchte der Vf. wieder verstärkt zum „Kirchenkampf“-Begriff zurückkehren.

88 Die drei wichtigsten Werke aus drei Generationen sind: Friedrich Middendorff, *Der Kirchenkampf in einer reformierten Kirche. Geschichte des Kirchenkampfes während der nationalsozialistischen Zeit innerhalb der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland* (damals: Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover), AGK 8, Göttingen 1961; Sigrid Lekebusch, *Die Reformierten im Kirchenkampf. Das Ringen des Reformierten Bundes, des Coetus reformierter Prediger und der reformierten Landeskirche Hannover um den reformierten Weg in der Reichskirche* (SVRKG 113), Köln 1994; Helma Wever, „Wir wären ja sonst stumme Hunde gewesen ...“ Zur Lage innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover in der Zeit des Nationalsozialismus unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1933-1937, Wuppertal 2009.

89 Vgl. Antje Donker, Art. Koopmann, Otto Heinrich, in: BLO II, Aurich 1997, S. 213f.

90 Vgl. Paul Weßels, *Die Deutschen Christen in Ostfriesland und ihr Kampf um Einfluss in der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover*, in: Emdener Jahrbuch für historische Landeskunde 81 (2001), Aurich 2002, S. 167-204.

91 Vgl. zum letztlich wirkungslosen „Uelsener Protokoll“ Hans-Georg Ulrichs, „Ihrem reformierten Bekenntnis entsprechend wesentlich notwendig ...“ Vor 60 Jahren schrieb Karl Barth das Uelsener Protokoll, in: RKZ 136 (1995), S. 82-89; Wever, „Wir wären ja sonst stumme Hunde gewesen ...“, S. 135-141.

konnten, sich aber nicht eindeutig auf die Seite der Bekennenden Kirche schlugen, zeigt, dass es eben unterschiedliche Interpretationen nicht nur der jeweiligen kirchenpolitischen Situation, sondern auch der normativen Texte aus der Tradition gibt. Die Auricher Kirchenleitung entfernte sich zudem immer weiter vom Reformierten Bund, der seit Anfang Januar 1934 entschieden auf bekennniskirchlichen Kurs lag. Zwar fanden noch hier und da Gespräche statt, aber Hollweg trat etwa aus dem Moderamen des Bundes aus. Die Bildung des „Arbeitsausschusses der reformierten Kirche Deutschlands“ am 3. Juli 1936 war der praktische Vollzug der bereits eingetretenen Spaltung innerhalb des deutschen Reformiertentums. Auch dies nahmen die BG-Mitglieder in den Kirchenbezirken mit Erschrecken zur Kenntnis und setzten die Bekenntnisfrage mit zahlreichen Eingaben auf die Tagesordnung der kommenden Tagung der Landessynode.

4.2. Der Landeskirchentag 1936⁹² : „Die Berufung auf den Heidelberger ungeheuerlich“?

Die ungeklärte Situation bzw. die Differenzen innerhalb der reformierten Landeskirche mussten zu weiteren Verständigungsversuchen führen. Soweit ersichtlich, hat die Kirchenleitung ein Gespräch mit der Bekenntnisgemeinschaft jedenfalls nicht abgebrochen, sondern blieb offiziell und persönlich für Kommunikation offen. Beispiele dafür sind das *Uelssener Protokoll*, die Kanzelerklärung des Landeskirchenvorstandes vom 28. März 1936⁹³, mit der man eindeutig und mit zahlreichen Belegen aus dem HEIDELBERGER gegen die „Deutsche Glaubensbewegung“ Position bezog, sowie der Landeskirchentag vom November 1936 – signifikant dann auch darin, dass der Vorsitzende der BG, Pastor Heinrich Oltmann⁹⁴, in den LKV gewählt wurde.

Die Tagesordnung für diese viertägige Synodaltagung, zu der sehr kurzfristig eingeladen wurde (10. November 1936), war umfangreich, da neben ausführlichen Berichten aus der Kirchenleitung zahlreiche Anträge aus den Kirchenbezirken vorlagen: „Der Hauptgegenstand der Tagesordnung werden die Verhandlungen über die augenblickliche kirchliche Lage bilden“, wie das Einladungsschreiben vermerkte. Vor allem aus den von der BG geprägten Bezirken Rheiderland, Leer und Bentheim waren Anträge gestellt worden über die

92 LKA Leer, 68.1 Reformierte Synodalsachen / Generalia, Nr. 30 Achter außerordentlicher Landeskirchentag vom 24.-27. November 1936; dass., Anlage: Handakte D. Hollweg. – Von den Synodaltagungen der 30er und 40er Jahre erschienen keine gedruckten Protokolle, wohl aber Typoskripte, die im landeskirchlichen Archiv lagern. Hier: Verhandlungen des achten außerordentlichen Landeskirchentages der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover in der Reformierten Kirche zu Aurich vom 24. bis 27. November 1936 (im Folgenden: Verhandlungen LKT 1936).

93 Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 8, Nr. 5, 4. April 1935, S. 27ff.; Middendorff, Kirchenkampf, Dokument 7, S. 70-73.

94 Vgl. Paul Weßels, Nicht hoffnungslos, sondern handelnd. Heinrich Oltmann (1892-1937). Ein reformierter Pastor im Kirchenkampf, Wuppertal 2002.

Feststellung der Irrlehre der DC und deren Ausschluss von kirchlichen Ämtern, dem Anschluss der Landeskirche an die Reichsbekennnissynode, die Übernahme von Barmen Januar 1934⁹⁵, die Bestätigung des vom LKV bereits am 3. Januar 1935 ratifizierten *Uelsener Protokolls*, die Bekenntnisschule u.a.⁹⁶ Vom Kirchenrat Emden kam dagegen ein eher überraschend anmutender Antrag, nämlich den Bekenntnisstand der Landeskirche betreffend (TOP IX.): Der HEIDELBERGER sollte „für Lehre und Ordnung“ in der reformierten Landeskirche „verpflichtend“ sein.⁹⁷ Auch wenn dieser Antrag schließlich mit großer Mehrheit angenommen wurde, haben sich in der Debatte um ihn nahezu alle anderen Diskussionsgegenstände wiedergefunden.⁹⁸

In ihren Berichten verteidigten Präsident Koopmann und Landessuperintendent Hollweg den bisherigen Kurs der Landeskirche und stellten das Erreichte als Erfolg da. Hollweg spielte der Antrag aus Emden in die Karten, erklärte er doch: „Bekennende Haltung ist nur möglich auf Grund eines klar erkannten Bekenntnisstandes.“ Dass er damit nicht etwa die Bekennende Kirche insgesamt und Karl Barth meinte, war auch nicht zu überhören: „Man täusche sich doch nicht darüber, dass z.B. die Begeisterung für einen Mann wie Karl Barth weithin eine rein kirchenpolitische ist.“⁹⁹ Das konnte Hollweg sagen, der knapp zwei Jahre zuvor in Uelsen mit Barth zusammen gesessen hatte! Gänzlich unnachgiebig zeigte sich Hollweg aber später in der Debatte gegenüber den DC.

Der einigermaßen harmlos lautende Antrag aus Emden fand zunächst nähere Erklärungen durch den Synodalausschuss und den Kirchenpräsidenten (Vorsitzender der Synode) Erich Riedlin (1867-1945), der selbst Pfarrer in Emden war, und dann die Unterstützung durch Landessuperintendent Hollweg. Er „betont die Notwendigkeit, die Bekenntnisfrage zu regeln, nachdem in den bisherigen Gesetzen stets nur gesagt sei, der Bekenntnisstand bleibe unverändert. In den einzelnen Bezirken der Landeskirche seien verschiedene Bekenntnisse verbindlich“, auch wenn unterdes durch die Verpflichtung, den Konfirmandenunterricht mit

95 Die Landeskirchenleitung verweigerte sich der Bitte, diese Barmer Erklärung allen Synodalen zuzusenden, da der Antrag nicht von ihr käme, sondern vom Kirchenbezirk Leer.

96 Dahinter standen in der Regel konkrete Erfahrungen: die Pfarrwahl von Heinz Otten in Großwolde/Kirchenbezirk Leer; der Schulstreit in Schüttorf/Bentheim u.a.

97 Hier wird man auf den anderen „Streitfall“ innerhalb der Landeskirche als Kontext hinweisen müssen, der sich 1935 in Emden bei der Einführung von Pastor Gerhard Brunzema zugetragen hatte: Der nachmalige Vorsitzende von „Kein anderes Evangelium“ wollte sich, verkürzt zusammengefasst, nicht von einem DC ins Amt einführen lassen; vgl. Middendorff, Kirchenkampf, S. 22; Wever, „Wir wären ja sonst stumme Hunde gewesen ...“, S. 180-198. Emdener Pfarrer 1936 waren Gerhard Brunzema, Hermann Immer, Erich Riedlin und Jan Remmers Weerda.

98 Insofern ist es überraschend, wenn Wever, „Wir wären ja sonst stumme Hunde gewesen ...“, S. 209, nur eben die Annahme des HEIDELBERGERS notiert, nicht aber schildert, wie darum gerungen wurde. Auch insgesamt differieren die Deutungen des LKT 1936 zwischen Wever und dem Vf. nicht unerheblich.

99 Verhandlungen LKT 1936, S. 87.

dem HEIDELBERGER zu halten, sowie einen Hinweis im Ordinationsgelübde der HEIDELBERGER als maßgebliche Orientierung diente.¹⁰⁰

Während Heinrich Oltmann, ein gänzlich konservativer und pietistischer reformierter Theologe, nur Bedenken äußerte gegen das konkrete Procedere, wie Bekenntnisse Gegenstand der landeskirchlichen Gesetzgebung sein könnten, holte Pastor Gerd Hesse Goeman (1895-1982)¹⁰¹ von der BG in einer offenkundig vorbereiteten Stellungnahme weit aus: Warum soll der seit Jahrhunderten verwendete, gerade in den letzten Jahren besonders „liebgewordene[.]“ Katechismus nun 1936 „feierlichst ratifiziert werden“ (S. 165)? Wäre dies eine bloße „Plattitüde“, dann wäre es allerdings „deplaciert[.]“, nähme man andere anerkannte Bekenntnisse doch auch nicht an. Neben dem HEIDELBERGER gäbe es weitere Bekenntnisse, die wohl mehr „Spuren der Kirche unter dem Kreuz“ zeigten, in der es nicht um Territorien ginge, sondern um die Kirche Jesu Christi (S. 166). Es dürfe aber nicht sein, dass feststehende Symbole eine bekennende Dynamik verhinderten. „Sollte die Festlegung auf den Heidelberg ... etwa bedeuten, daß man ein biblisches Wort zu den Angriffen der Gegenwart vermeiden will, dann wäre ja die Berufung auf den Heidelberg ungeheuerlich und ein Neutralisierungssatz anstatt eines biblischen Wortes, das Salz und Licht bedeutet.“ (S. 167) Aus der Perspektive der BG war klar: „Wir dürfen auch nicht den Schein erwecken, als ob wir durch die Berufung auf den Heidelberg Katechismus das klare, für die Gegenwart notwendige Wort des Bekennens verhindern wollten. Wir haben gelernt, daß wir uns nicht hinter die Bekenntnisse verschanzen können, und daß uns Reformierte eine Anerkennung der reformierten Bekenntnisse und der Wille, für unsere reformierten Gemeinden zu kämpfen, noch nicht zu gemeinsamem Bekennen zusammenführt.“ In eine solche Erklärung dürfe sich also kein „konfessionalistisches Mißverständnis“ einschleichen. Goeman verwies explizit auf das *Uelsener Protokoll* und *Barmen Januar* und *Barmen Mai*. Theologiehistorisch zu verstehende „Unterscheidungslehren“ blieben „metaphysische Spielerei[en]“, und „die Rettung einer reformierten Kirchenordnung, die vielleicht schon irgendwo fertig liegt“ (S. 168), wäre eben bloß „eine kirchenpolitische Angelegenheit“. Es müsse aber darum gehen, mit dem HEIDELBERGER und den Bekenntnissen „den Christus zu bezeugen, der heute der Herr ist.“ Innerhalb der BK hätte es weiterführende Erkenntnisse gegeben: „Wir haben es erfahren, daß wir den Heidelberg sachverständiger auslegen als zu einer Zeit, als wir es mit einer gewissen reformierten Begeisterung taten ... Wir müssen feststellen, daß die Barmer Erklärung [sc. vom Januar 1934] heute notwendig ist als Deutung unseres Bekenntnisses.“

100 Verhandlungen LKT 1936, S. 164.

101 Leider existiert über diesen entschiedenen Vertreter der BK, ab 1927 Pastor in Kirchborgum, von 1936 bis 1959 Superintendent des V. Bezirks, bislang keine Literatur. Seine o.g. Stellungnahme in: Verhandlungen LKT 1936, S. 165-170.

Diese „Erklärung zu den reformatorischen Bekenntnissen“ sei notwendig, um dem Mißverständnis zu wehren, „daß von der Reformationszeit bis zum Jüngsten Gericht nun nichts mehr gesagt zu werden brauchte“ (S. 169); sonst wäre der HEIDELBERGER ja zum „Museumsstück“ (S. 170) gemacht. Goeman bat entsprechend darum, „diesen Antrag Emden abzulehnen“, und falls er lediglich eine verfassungsrechtliche Lücke schließen wolle, dann könne man darüber beraten, wenn eine neue Verfassung erarbeitet werden sollte (S. 169).

Offenkundig lag hier eine andere Verhältnisbestimmung von Bekenntnis und Bekennen vor, als sie etwa Hollweg verstand. Die Bekennende Kirche sah die Gefahr, dass mit einem Bekenntnis das Bekennen verhindert werden sollte.¹⁰² Diese Befürchtung wurde bestätigt durch das Votum eines DC-Synodalen: „Herr Pastor Koops erklärt, daß die Deutschen Christen ... sich dem Emdener Antrag voll und ganz anschließen. Er selbst habe stets mit Freuden nach dem Heidelberger unterrichtet und auch in der Predigt ihn zu Grunde gelegt.“¹⁰³

So zeichnete sich also eine große Mehrheit der Positionen der Kirchenleitung, der kirchlichen Mitte und der DC ab, während die BG als Bedenkenträgerin außen vor zu bleiben drohte. Das wiederum wusste Landessuperintendent Hollweg zu verhindern, in dem er abschließend darauf verwies, „daß eine etwaige Annahme des Emdener Antrages nicht etwa als Grund für die Ablehnung der Barmer Erklärung anzusehen sei.“ Hollweg integrierte so die BG in den landeskirchlichen Konsens. Mit einer kleinen Abänderung wird der Antrag dann „fast einstimmig angenommen.“¹⁰⁴

Auch wenn Hollweg hier nicht offen Partei für die BK ergriff, wusste er doch, dass die Frontlinien woanders verliefen als zwischen Kirchenleitung und BG. In den weiteren Verhandlungen über die Annahme von *Barmen Januar* und dem *Uelsener Protokoll* sprach er sich vehement gegen „die Irrtümer der Deutschen Christen“ aus, gegen die, wie die BG forderte, eine kirchenrechtliche Handhabe geschaffen werden müsse. Freilich sah Hollweg bereits im HEIDELBERGER ein genügendes, gleichsam theologisch-überführendes Instrument,

102 So nochmals in einer Stellungnahme der BG zum LKT 1936 vom 18. Januar 1937, in: Middendorff, *Kirchenkampf*, Nr. 22, S. 153-157: „In einer solchen Lage bedeutet ein bloßes Zurückgreifen auf die alten Bekenntnisse für die nach Gottes Wort reformierte Kirche nur ein scheinbares Bekennen, in Wirklichkeit ist es ein Verkennen der gegenwärtigen Anfechtung und damit praktisch eine Scheidung von der Kirche, die in Barmen auf Grund der alten Bekenntnisse tatsächlich bekannt hat. Wie notwendig eine bindende Erklärung über das rechte Verständnis der alten Bekenntnisse ist, beweist überdies die Tatsache, daß alle kirchenzerstörenden Angriffe bis hin zu den radikalsten bisher erfolgt sind unter Berufung auf die alten Bekenntnisse und daß trotz praktischer Gültigkeit des Heidelberger Katechismus bis zum letzten Landeskirchentag (drei Jahre lang!) offenbar keine bekenntnismäßige Dringlichkeit bestanden hat, gegen die DC eine Maßnahme der Kirchenzucht auszuüben.“ AaO., S. 155f. – In anderen Kontexten konnte sich die BK dagegen für den HEIDELBERGER als Schibboleth aussprechen, etwa die BK-Kreissynode Siegen 1937, wie Detlef Metz in einem Vortrag in Detmold am 14. September 2013 berichtete.

103 Verhandlungen LKT 1936, S. 170. – Zu Gerhard Wilhelm Koops (1870-1963), damals Pastor in Borßum (bei Emden) vgl. Weßels, *Deutsche Christen*, S. 196-198.

104 Verhandlungen LKT 1936, S. 171.

so dass es der Annahme weiterer Erklärungen nicht bedürfe.¹⁰⁵ Hollweg versuchte, Koops zu veranlassen, seine Verbindungen zu den DC zu lösen, wobei er „Nationalsozialist ... ruhig bleiben [könne], das stehe hier durchaus nicht zur Debatte.“¹⁰⁶ Nach langer Debatte und Sitzungsunterbrechung stellte der Landeskirchentag dann bei nur 2 Enthaltungen fest, dass „die in den Schriften der Deutschen Christen geäußerten Lehrmeinungen und darum die Zugehörigkeit zu den Deutschen Christen mit dem Bekenntnis unserer Landeskirche unvereinbar“ seien. Die erforderlichen Maßnahmen habe der LKV zu treffen.¹⁰⁷ Anschließend wurde das *Uelsener Protokoll* einstimmig angenommen¹⁰⁸, die Barmer Erklärung vom Januar 1934 dagegen nicht, schließlich wurde der Anschluss der Landeskirche an die BK vor allem mit der Begründung, die Landeskirche könne dann nicht mehr frei genug handeln, etwa was die Reichskirchenausschüsse anlange, mit 26 zu 9 Stimmen abgelehnt.¹⁰⁹ Mit dem Landeskirchentag 1936 entschied sich nicht eine konsistoriale oder gar illegitime Kirchenleitung, sondern eine gewählte Synode für einen inhaltlich zur BK offenen, aber institutionell von ihr unabhängigen Kurs. Auch wenn die BG Abstimmungs-niederlagen hinnehmen musste, blieb sie Teil der „intakten“ Landeskirche und übernahm in ihr Verantwortung, indem ihr Vorsitzender Heinrich Oltmann in den LKV gewählt wurde. Dagegen stellte man synodal fest, dass die DC keinen Platz in der reformierten Kirche haben können. Im Jahr 1939 wurde Walter Hollweg als Landessuperintendent von der Synode wiedergewählt.

„[E]rst im Kirchenkampf 1936 wird der Heidelberger Katechismus allgemein verbindlich“, wie Hans-Walter Krumwiede urteilte.¹¹⁰ Einerseits trifft dies zu, andererseits darf ein wichtiger Zusatz nicht übersehen werden, den das Typoskript des Synodalprotokolls freilich

105 Vgl. Verhandlungen LKT 1936, S. 173. So argumentierten im übrigen auch Oltmann und andere aus den BG-Kontexten. – In regionalen Arbeitsgemeinschaften der BG wurde der HEIDELBERGER studiert; möglicherweise ein bekenntniskirchlicher Reflex auf die Beschlüsse der Landessynode stellt dar: Heinz Otten, Das Bekenntnis der Einheit der Kirche nach dem Heidelberger Katechismus, in: *Evangelische Theologie* 5 (1938), S. 223-232. Otten (1909-1942), direkter Barth-Schüler, fand Gehör bei Hollweg. Die Aussagen dieses Aufsatzes sind jedoch derart rein systematisch-theologisch, dass kaum ersichtlich wird, wie diese HEIDELBERGER-Exegese zur Scheidung von den DC beitragen könnte.

106 Verhandlungen LKT 1936, S. 175. Interessant sind die anzunehmenden Konnotationen einer solchen Aussage: Wenn der andere etwas bleiben könne, bedeutet dies auch, dass Hollweg sich selbst eben nicht als Nationalsozialist bezeichnen würde und offenbar „man“ in der Synode auch eher nicht Nationalsozialist war. – Allerdings: Mit einer derart fatalen Unterscheidung von Glauben und Politik scheint es Hollweg dann auch möglich gewesen zu sein, die Godesberger Erklärung sogar in ihrer schlimmeren, ursprünglichen Form mit zu unterzeichnen; in diese vom Reichskirchenminister Hanns Kerrl vorgelegten „Grundsätzen“ unterstützten „Kirchenführer“ bis hin zu den DC das „völkisch-politische Aufbauwerk des Führers“, sahen eine „verantwortungsbewusste Rassenpolitik“ als erforderlich an und hielten nationalsozialistische Politik und christlichen Glauben für vereinbar und maßgeblich für die Deutschen.

107 Verhandlungen LKT 1936, S. 177.

108 Ebd.

109 Verhandlungen LKT 1936, S. 181. Hollweg hatte darum gebeten, „man möge die Last auch nicht zu schwer machen.“ AaO., S. 180.

110 Vgl. Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens II, S. 380.

nicht wiedergibt. Noch am letzten Tag des Jahres informierte der Kirchenjurist Koopmann die Pfarrämter über „Innerkirchliche Angelegenheiten“, nämlich über die Beschlüsse der Synode. Nach dem Beschluss über den Bekenntnisstand ist dort notiert: „Dazu wird vermerkt, daß der Bekenntnisstand der Gebiete der Landeskirche, in denen noch weitere Bekenntnisse bindende Kraft haben, durch diese Erklärung natürlich unverändert bleibt.“¹¹¹ Diese Formulierung findet sich dann als handschriftlicher Vermerk auch im Protokoll der Synode.¹¹² So wurde der HEIDELBERGER also im Kirchenkampf verbindlich eingeführt, aber es hieß zum dritten Mal, dass der althergebrachte Bekenntnisstand der reformierten Landeskirche unberührt bliebe. Eine tatsächlich kirchenrechtliche Funktion zur Zurückweisung der DC innerhalb und außerhalb der Landeskirche sowie eine Zuordnung zur Bekennenden Kirche, wie das auf den HEIDELBERGER zurückgreifende *Uelsener Protokoll* nahegelegt hatte, erhielt der HEIDELBERGER in den folgenden Jahren jedoch nicht.

5. Landeskirchliche Bekenntnisprofilierungen von 1946 bis 1970/1988

Die deutschen Reformierten haben gleich nach Kriegsende den HEIDELBERGER sehr protegiert, ihn teils sogar als Bestandteil der von den Amerikanern geforderten reeducation kommuniziert. Man konnte dabei nicht zuletzt auf die Bemühungen der Lippischen Landeskirche zurückgreifen, die im Zusammenhang mit dem Reformationsjubiläum 1938 eine Edition veranstaltet hatte, nachdem 1931 der HEIDELBERGER für kirchenrechtlich verbindlich erklärt worden war. In reformiert Hannover trafen nach 1945 frühere Kirchenleitung und frühere Opposition aufeinander, die jedoch darin eins waren: beide wertschätzten den HEIDELBERGER außerordentlich. Trotz vehement vorgebrachter Kritik konnte sich Landessuperintendent Walter Hollweg im Amt halten; der unterdes oberste BG-Repräsentant – nachdem Heinrich Oltmann bereits 1937 gestorben war – Friedrich Middendorff wurde auf der ersten Nachkriegssynode (15. bis 17. Oktober 1946 in Leer) am 17. Oktober 1946 zum Kirchenpräsidenten gewählt, Peter Schumacher kam noch hochbetagt in den Landeskirchenvorstand. Der eigentlich starke Mann wurde Walter Herrenbrück (sen.), Pastor zunächst in Tergast, dann in Leer, ehrenamtliches Mitglied des Landeskirchenrates.

¹¹¹ Innerkirchliche Angelegenheiten, Aurich, den 31. Dezember 1936, in: LKA Leer 68.1.30.

¹¹² Verhandlungen LKT 1936, S. 171. Vermerk vom 2. Februar 1937. Im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt für die evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover 8, Nr. 26, 26. Januar 1937, S. 165, heißt es etwas anders: „Dazu wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die Geltung anderer reformierter Bekenntnisse, soweit sie in einzelnen Teilgebieten der Landeskirche bindende Kraft haben, durch diese Entschließung nicht aufgehoben wird.“ gez. Horn und Koopmann. Die Vermutung, dass hier der Kirchenjurist in seinem Sinne „nachgebessert“ habe, liegt zwar nahe, lässt sich aber nicht belegen, zumal bereits vor den „Innerkirchlichen Mitteilungen“ in der RKZ ein ähnlicher Vorbehalt zu lesen war: „Der Bekenntnisstand der Gebiete der Landeskirche, in denen noch weitere Bekenntnisse bindende Kraft haben, bleibt durch diese Erklärung natürlich unverändert.“ Wiarda, Landeskirchentag der reformierten Landeskirche Hannover, in: RKZ 86 (1936), S. 411f., hier: S. 411.

Herrenbrück war Schüler Karl Barths. Hollweg hat es bei der turnusmäßig anstehenden Wahl zum Landessuperintendenten verpasst, den Weg frei zu geben und unterlag 1951 dem Gegenkandidaten Walter Herrenbrück.

Es ist nicht ganz falsch, wenn gesagt wird, dass die Synode im Oktober 1946 die Barmer Theologische Erklärung angenommen hat.¹¹³ Es gibt allerdings eine Hierarchisierung der angenommenen Bekenntnisschriften. So hieß es nun nach zehn Jahren: „In Weiterführung des Beschlusses, den der 8. außerordentliche Landeskirchentag im November 1936 über den Bekenntnisstand der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover gefaßt hat, beschließt der Landeskirchentag: Wir bekennen die 'Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche' vom 30. Mai 1934 als eine Erklärung zum rechten Verständnis des Heidelberger Katechismus, die [sic!] für Lehre und Ordnung in der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover verbindlich ist.“ Damit sei bezeugt, dass die Barmer Erklärung „über den geschichtlichen Anlaß ihrer Entstehung hinaus die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Schriftzeugnis von der Alleinherrschaft Jesu Christi ruft und eine Mahnung an die bekenntnisbestimmten Kirchen bleibt, in der Einheit des Glaubens und Bekennens zu verharren, wie sie auf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche Ereignis geworden ist.“ So wurde BARMEN zwar als verbindlich erklärt, jedoch als Fortführung, als aktualisierende Exemplifizierung des HEIDELBERGERS verstanden. Mehr und mehr wurde jedoch, nicht allein für die reformierte Landeskirche, sondern für den reformierten Protestantismus in Deutschland nach 1945, BARMEN 1934 wichtiger als der HEIDELBERGER 1563.

Nachdem es mit der Auflösung von Preußen auch keine Provinz Hannover mehr gab und sich das Land Niedersachsen konstituierte, wurde 1949 der Name der Landeskirche in „Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland“ geändert. Seit dem gab es zwei größere Verfassungsänderungen, nachdem der Versuch einer „geistlichen“ Kirchenordnung, mit deren Erarbeitung Hollweg und Schumacher beauftragt worden waren, gescheitert war.¹¹⁴ Nach dem Loccumer Vertrag von 1955¹¹⁵ gab es die erste Änderung im Jahr 1958. Hier hieß es zum vierten Mal nach 1882, 1922 und 1936, dass der Bekenntnisstand unberührt bleibe: „Die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland, deren Bekenntnisstand

113 Vgl. Berthold Fokken, Von der Kirchengemeinde- und Synodalordnung 1882 zum Loccumer Vertrag 1955, in: Lomberg u.a. (Hgg.), Evangelisch-reformierte Kirche, S. 325-356, hier: S. 343; 125 Jahre evangelisch-reformierte Kirche, S. 12.

114 Vgl. Fokken, Von der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, S. 344-347.

115 Vgl. Fokken, Von der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, S. 351-353; vgl. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Hg.), In Freiheit verbunden. 50 Jahre Loccumer Vertrag, Hannover 2005.

unverändert bleibt, gibt sich ... diese Verfassung.“¹¹⁶ Obwohl also auch hier der HEIDELBERGER nicht explizit genannt wurde, war er der dominierende Referenztext aus der Tradition. Das zeigte sich vielfältig: Am kirchlichen Unterricht, immer seltener an Katechismuspredigten, vor allem am theologischen Bemühen der führenden Kirchenmänner, wofür neben den historischen Arbeiten Hollwegs die ganz im Barthschen Sinne stehenden Aktualisierungen Walter Herrenbrücks zu nennen wären. Entsprechend wurde auch das Jubiläum 1963¹¹⁷ langfristig vorbereitet und gefeiert. In diesen Feiern trat der junge Gerhard Nordholt (1920-1994) als konservativer Heidelberger-Exeget auf; er wurde dann 1963 zum Nachfolger Herrenbrücks gewählt.¹¹⁸

Um 1970 gab es eine Reihe von rechtlichen Angleichungen an die faktisch gegebene Situation: Die Bentheimer Kirchenordnung (1709) mit ihren „12 Artikeln“ von 1613 wurde offiziell 1971 abgeschafft bzw. bereits 1970 durch „Empfehlungen für das kirchliche Leben“ ersetzt, wo der HEIDELBERGER prominent genannt wird.¹¹⁹ Ebenfalls 1971 trat das „Bovender Modell“ in Kraft, mit dem der neuen konfessionellen Gewichtung der Plesse-Gemeinden Rechnung getragen wurde. Hier entstanden quasi gemischt-konfessionelle Gemeinden mit reformierten Pfarrämtern.¹²⁰ Erst im Herbst 1971 gaben die letzten Gemeinden das Verbot des Frauenstimmrechts auf.¹²¹ Eine Änderung betraf auch den Bekenntnisstand der Landeskirche: Im November 1970 wurden der HEIDELBERGER und BARMEN als Bekenntnisschriften in Absatz 2 der Kirchenverfassung genannt.¹²² Klarheit war auch deshalb vonnöten, weil man – wie beim Loccumer Vertrag – seit 1970 mit den anderen Landeskirchen in Niedersachsen in

116 Kirchengesetz über die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland in der Fassung vom 9. Mai 1958, in: Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland 11, Nr. 28, 25. August 1959, S. 179-196, hier: S. 179.

117 Vgl. Hans-Georg Ulrichs, Zwischen Bekenntnistreue und verlorener Zeitgenossenschaft. Das Jubiläum „400 Jahre Heidelberger Katechismus“ 1963 als rezeptionsgeschichtlicher Höhe- und Wendepunkt im deutschen Reformiertentum, in: Matthias Freudenberg/J. Marius J. Lange van Ravenswaay (Hgg.), Vorträge der 9. Emdener Tagung (im Erscheinen).

118 Vgl. Ulrichs, Zwischen Bekenntnistreue und verlorener Zeitgenossenschaft; zu Nordholt allgemein vgl. Alfred Rauhaus, Art. Nordholt, Gerhard, in: BLO II (1997), S. 274-276.

119 Vgl. Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens II, S. 283, wohl nach Heinrich Freese, Bezirkskirchenverband VI, in: Lomborg u.a. (Hgg.), Evangelisch-reformierte Kirche, S. 41-50, hier: S. 42.

120 Vgl. Wilhelm Buitkamp, Bezirkskirchenverband IX, in: Lomborg u.a. (Hgg.), Evangelisch-reformierte Kirche, S. 70-76, hier: S. 72.

121 Vgl. Winfried Stolz, Die Verfassungsgrundsätze von 1974, in: Lomborg u.a. (Hgg.), Evangelisch-reformierte Kirche, S. 357-376, hier: S. 365.

122 Vgl. Stolz, Die Verfassungsgrundsätze von 1974, S. 359f. – Dies war tatsächlich lediglich eine Angleichung an die gegebene Situation, denn von praktizierten bekenntnisrechtlichen Eigentümlichkeiten in den unterschiedlichen Regionen der reformierten Landeskirche ist nichts bekannt.

der Konföderation kooperierte.¹²³ Zu einer Besinnung auf reformierte Grundwerte in Sachen Kirchenordnung verhalfen auch die Feiern zum Gedenken an die Emdener Synode von 1571.¹²⁴ Diese Nennung des HEIDELBERGERS wurde dann bei der zweiten Neufassung bestätigt. Nachdem die reformierten Gemeinden Bayerns zur reformierten Landeskirche gekommen waren, passte nicht nur der Name schlecht. In der gemeinsam beschlossenen Kirchenverfassung vom Juni 1988 sieht sich diese Kirche – in folgender Hierarchie – gegründet auf Jesus Christus nach dem Zeugnis des Alten und Neuen Testaments (1). Wegen der bleibenden Erwählung Israels gehört zum „Wesen und Auftrag der Kirche, Begegnung und Versöhnung mit dem Volk Israel zu suchen.“ (2) „Als Urkunden des Bekenntnisstandes ... gelten die altkirchlichen Bekenntnisse ..., der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934“, in reformierter Tradition allerdings „vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis“ (4).¹²⁵

6. Abschluss: „Die Aufgabe, eine dialogfähige reformierte Konfessionalität zu gestalten“ (Martin Heimbucher)

Der gebotene Überblick hat gezeigt, dass der HEIDELBERGER in der Geschichte der niedersächsischen Reformierten eine herausragende kirchenpolitische und -praktische Funktion hatte. Es waren nicht selten – aus heutiger Sicht – „Konservative“, die sich auf den ihn beriefen: Mitte des 19. Jahrhunderts Neu-Konfessionelle, die hinter der Lingener Denkschrift und anderen Einigungsbestrebungen standen, zu Beginn der Landeskirche Konfessionalisten wie F.W. Cuno, im Zusammenhang mit der Kirchenverfassung von 1922 und in den 20er Jahren Kohlbrüggianer wie P. Schumacher, J.Th. Horn und W. Hollweg, im Zusammenhang mit dem wichtigen Landeskirchentag von 1936 die eher legalistische Kirchenleitung, die „Mittelpartei“ sowie die eigentlich marginalisierten Deutschen Christen, nach 1945 die theologisch gelegentlich als „neo-orthodox“ bezeichneten „Barthianer“. Der HEIDELBERGER wirkte, auch ohne eindeutigen Verfassungsrang. Er wirkte nicht zuletzt im kirchlichen Leben und prägte so etwas wie eine „reformierte Mentalität“, auch wenn dies historiographisch schwierig aufzuweisen ist.

123 Vgl. Fokken, Von der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, S. 352. – Noch näher rückten die verschiedenen evangelischen „Bekenntnisse“ durch die Leuenberger Konkordie, die ebenfalls 1970 geschlossen wurde.

124 Vgl. Stolz, Die Verfassungsgrundsätze von 1974, S. 364. Vgl. zu diesem Jubiläum Elwin Lomberg (Bearb.), Emdener Synode 1571 – 1971. Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum, hg. von der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland, Neukirchen-Vluyn 1973.

125 Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988, in: Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Nordwestdeutschland [und Bayern?]) 16, Nr. 1, 15. August 1988, S. 1-23, hier: S. 3: I. Verfassungsgrundsätze, § 1 Grundlegung.

Im zurückliegenden Vierteljahrhundert ist die reformierte Landeskirche verstärkt eine das niedersächsische Territorium nach Nord, Ost und Süd weit übergreifende Konfessionskirche geworden.¹²⁶ Die angebotene volle synodale Gemeinschaft hat die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen im Jahr 2009 allerdings nicht angenommen, so dass es hier nicht zu einer „Wiedervereinigung“ von Landes- und Freikirche nach knapp 175 Jahren gekommen ist. Mit der Verfassung von 1988, deren Anfangsbestimmungen auf die Reform von 1970 zurückgehen, ist sie eine auch statuarisch bekenntnisbestimmte Kirche. Ob sie damit überlebensfähiger ist als kleine Territorialkirchen wie etwa die Lippische Landeskirche, prophezeit nicht der Historiker, sondern das wird die Zukunft erweisen. Auch zukünftig wird sicherlich mehr oder minder regelmäßig die Frage nach einer stärker konstitutionalisierten niedersächsischen Konföderation, also nach einer niedersächsischen oder nordwestdeutschen Kirche auftreten. Weniger „Bekenntnis“, sondern nicht zuletzt die gesellschaftlich-ökonomischen Kontexte werden hier wahrscheinlich ausschlaggebend sein. Allerdings fungierte die reformierte Kirche in der zurückliegenden Generation als Sammelbecken reformierter Gemeinden aus ganz Deutschland, weshalb sie seit der Verfassung von 1988 auch nicht mehr den Namen einer „Landes[!]kirche“ führt, wie es seit 1949 in der Verfassung gestanden hatte. Möglicherweise wird sie sich deshalb wie bei ihrer Gründung weiterhin vor allem als bekenntnisbestimmte Kirche erweisen, für die Territorialgrenzen jedenfalls nicht allein konstitutiv sind.¹²⁷ Es wird also auch in Zukunft merkwürdig anmuten, auf einer Landkarte des deutschen Protestantismus die Evangelisch-reformierte Kirche eingezeichnet zu sehen. Sie liegt wegen ihrer Geschichte und Gegenwart irgendwie quer.

126 Bereits vorher gehörten mit Lübeck und Stuttgart (1952) Gemeinden außerhalb des niedersächsischen Territoriums zur Landeskirche; Altona, 1923 zur Landeskirche gekommen, war 1976 ausgegliedert worden, um sich der freien reformierten Gemeinde in Hamburg anzuschließen. Diese ist im Übrigen seit 2012 Gemeinde der ErK.

127 Dass eine Bekenntnisorientierung nicht abschottet, sondern in den Dialog führt, hat der neue Kirchenpräsident Martin Heimbucher in seiner „Bewerbungsrede“ vor der Synode am 21. Juni 2013 angemerkt: „Konfessionalismus ... ist von gestern. Aber eine dialogfähige reformierte Konfessionalität zu gestalten, das bleibt unsere Aufgabe.“